Vereinte Nationen A/RES/78/69

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 75 *a*)
Ozeane und Seerecht: Ozeane und Seerecht

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2023

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.15)*]

78/69. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere der Resolution 77/248 vom 30. Dezember 2022, und anderer einschlägiger Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)[1],

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Resolution 77/321 vom 1. August 2023 über das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs[2], des Berichts der zwischenstaatlichen Konferenz zur Erarbeitung einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf ihrer fünften Tagung[3], des Schreibens der Präsidentschaft der Konferenz vom 30. Juni 2023 an die Präsidentschaft der Generalversammlung[4], des Berichts über die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer

---

[1] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

[2] A/78/67 und A/78/339.

[3] A/CONF.232/2023/5.

[4] A/77/945.

Aspekte, („Regelmäßiger Prozess“)[5], des Berichts über die Tätigkeit des Offenen Informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung[6] sowie der Berichte der dreiunddreißigsten Tagung und der wiederaufgenommenen dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens[7],

den herausragenden Beitrag *anerkennend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt wurde[8],

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten in dem Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[9], das die Generalversammlung in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte, anerkannten, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, und betonten, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beiträgt und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützt und den Auswirkungen des Klimawandels begegnet,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ unterstrichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind und dass eine nachhaltige Entwicklung die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen erfordert, und in dieser Hinsicht übereinkamen, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzu-

---

[5] A/78/77.

[6] A/78/129.

[7] SPLOS/33/15 und SPLOS/33/19.

[8] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. Auf Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[9] Resolution 66/288, Anlage.

arbeiten, und sie ermutigten, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

in Anbetracht dessen, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ betonten, wie wichtig die Mitwirkung der indigenen Völker an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist, und feststellten, wie wichtig die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[10] im Rahmen der Umsetzung der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene ist, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker im Rahmen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen ist,

geleitet von der Nutzung des einschlägigen traditionellen Wissens der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften hinsichtlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen, sofern derartiges Wissen vorhanden ist,

unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[11] und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Verpflichtung entsprechend Ziel 14 der Agenda 2030, die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, was für die Erreichung der in der Agenda 2030 enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung wichtig ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 76/296 vom 21. Juli 2022, in der sie die Erklärung „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“ billigte, die von der vom 27. Juni bis 1. Juli 2022 in Lissabon abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) verabschiedet wurde, sowie auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2017, in der er sie die Erklärung „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ billigte, die von der vom 5. bis 9. Juni 2017 in New York abgehaltenen Konferenz verabschiedet wurde, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Erklärungen als Ausdruck der kollektiven Entschlossenheit, entschieden und rasch zu handeln, um die Gesundheit, Produktivität, nachhaltige Nutzung und Widerstandsfähigkeit der Ozeane und ihrer Ökosysteme zu verbessern,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss, im Juni 2025 die von Costa Rica und Frankreich gemeinsam auf hoher Ebene auszurichtende Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) abzuhalten, um die Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge der interaktiven Dialoge und der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene von 2022 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung abgegebenen freiwilligen Zusagen, die wirksame und rasche Verwirklichung von Ziel 14 voranzutreiben,

---

[10] Resolution 61/295, Anlage.

[11] Resolution 70/1.

sowie in Anerkennung der Ziffern 64 und 65 der Aktionsagenda von Addis Abeba, die auf der vom 13. bis 16. Juli 2015 abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedet wurde[12],

unter Begrüßung der ozeanbezogenen Ergebnisse der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolutionen über die Beendigung der Verschmutzung durch Kunststoffe: Auf dem Weg zu einer internationalen rechtsverbindlichen Übereinkunft[13], über naturnahe Lösungen zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung[14], über den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen[15], über biologische Vielfalt und Gesundheit[16] sowie über nachhaltiges Stickstoffmanagement[17],

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären, intersektoralen und partizipatorischen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte, und erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, entsprechend den Fähigkeiten der Staaten zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe und Entwicklung von Meerestechnologie, unter anderem in Bezug auf die Erforschung, Entnahme, Erhaltung und Bewirtschaftung von Meeresressourcen, den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt, die wissenschaftliche Meeresforschung und andere mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Tätigkeiten in der Meeresumwelt, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen, bei gleichzeitiger Anerkennung der Notwendigkeit, auch die besonderen Herausforderungen anzugehen, denen sich Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen gegenübersehen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

---

[12] Resolution 69/313, Anlage.

[13] UNEP/EA.5/Res.14.

[14] UNEP/EA.5/Res.5.

[15] UNEP/EA.5/Res.7.

[16] UNEP/EA.5/Res.6.

[17] UNEP/EA.5/Res.2.

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich des Anstiegs der Temperatur des Meerwassers, der Abnahme des Sauerstoffgehalts der Ozeane und des Ansteigens des Meeresspiegels, sowie der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und betonend, wie dringend es ist, diese nachteiligen Auswirkungen anzugehen, auch in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Rolle der Ozeane als Kohlenstoffsenke zu bewahren,

in dieser Hinsicht *besorgt Kenntnis nehmend* von den Feststellungen der Weltorganisation für Meteorologie in ihrem alljährlichen *Greenhouse Gas Bulletin* (Bulletin über Treibhausgase), wonach 2022 die Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre 417,9 plus oder minus 0,2 ppm (Teile je Million) betrug, was einem relativen Anstieg von 0,53 Prozent im Zeitraum 2021–2022 entspricht, sowie von den Feststellungen in ihrem Bericht *State of the Global Climate 2022*, wonach die weltweiten Durchschnittstemperatur 2022 etwa 1,15° C über dem Wert der Jahre 1850 bis 1900 lag,

sowie besorgt feststellend, dass die Weltorganisation für Meteorologie in ihrem *Bericht State of the Global Climate 2022* hervorhob, dass die letzten acht Jahre von 2015 bis 2022 die acht wärmsten seit Beginn der Aufzeichnungen waren, während der Wärmeinhalt der Ozeane den höchsten jemals gemessenen Wert erreichte, und dass das Ansteigen des Meeresspiegels, die Treibhausgaskonzentrationen und die Versauerung der Ozeane weltweit weiter zunahmen, während die Kryosphäre weiter schrumpfte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Klimawandel nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, die von den beobachteten und erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für eine nachhaltig bewirtschaftete Fischerei und nachhaltig bewirtschaftete Aquakulturtätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und feststellend, dass nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See[18] Schiffe in der Auslandsfahrt im Einklang mit dem in diesem Übereinkommen vorgegebenen Umsetzungszeitplan mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Bedrohungen der maritimen Sicherheit, darunter Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migrantinnen und Migranten, des Menschenhandels und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Küstenstaaten die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen im Einklang mit dem Übereinkommen festlegen, und der Rolle der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) in dieser Hinsicht,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und den noch zu erwartenden Anträgen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission vom 11. April 2023 an den Präsidenten der dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten[19],

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung[20] gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich

---

[18] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1979 II S. 141; öBGBl. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

[19] SPLOS/33/10.

[20] Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum). Auszugsweise Übersetzung auf Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf, und ferner unter Hinweis auf ihre Beschlüsse, zuletzt in ihrer Resolution 77/248, betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

in Bekräftigung der bereichsübergreifenden Rolle der Ozeanwissenschaft in Bezug auf Ziel 14 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030,

sowie in Bekräftigung ihres in Resolution 72/73 vom 5. Dezember 2017 gefassten Beschlusses, im Rahmen der bestehenden Strukturen und vorhandenen Ressourcen den am 1. Januar 2021 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung zu erklären,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Informellen Beratungsprozesses, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)[21] ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I
Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)[22] zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der

---

[21] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

[22] Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1022; öBGBl. III Nr. 21/2005.

Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen und, im Fall der äußeren Grenzlinien des Festlandsockels, auch beim Generalsekretär der Meeresbodenbehörde Kopien von Seekarten oder Verzeichnissen geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

6. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär laufend unternimmt, um das bestehende Geoinformationssystem zur Hinterlegung der gemäß dem Seerechtsübereinkommen vorgelegten Seekarten und geografischen Koordinaten betreffend Meereszonen, einschließlich Abgrenzungslinien, durch die Staaten zu verbessern und ordnungsgemäß zu veröffentlichen, und betont erneut, wie wichtig es ist, dass diese Anstrengungen abgeschlossen werden, indem sich die Mitgliedstaat umfassend beteiligen und die von der Internationalen Hydrographischen Organisation in Zusammenarbeit mit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Abteilung“) entwickelten technischen Normen für die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung der hinterlegten Informationen, die rechtlich nicht verbindlich sind, überprüfen, um die Kompatibilität zwischen den Geoinformationssystemen, elektronischen Seekarten und anderen Systemen sicherzustellen;

7. *verweist* auf den Vermerk über die Praxis des Generalsekretärs in Bezug auf die Hinterlegung von Seekarten und/oder Verzeichnissen geografischer Koordinaten von Punkten nach dem Seerechtsübereinkommen[23] sowie auf die vom Sekretariat ausgearbeiteten *Leitlinien für die Hinterlegung von Seekarten und Verzeichnissen geografischer Koordinaten von Punkten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen beim Generalsekretär*[24];

8. *betont*, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser geschützt und erhalten werden muss, betont ferner, dass die Staaten nach Artikel 303 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens die Pflicht haben, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer oder historischer Art zu schützen und zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, legt allen Staaten eindringlich nahe, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, derartige Gegenstände zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen, unerlaubten Handel und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* die Staaten, die dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes[25] noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und

---

[23] SPLOS/30/12.

[24] Verfügbar unter https://www.un.org/Depts/los/doalos_publications/publicationstexts/DepositGuidelinesEnglish.pdf.

[25] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2562, Nr. 45694.

des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II
Kapazitätsaufbau

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, fordert die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7 vom 30. Oktober 2000, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben[26];

11. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

12. *betont außerdem* die Notwendigkeit, die besonderen Herausforderungen, denen sich Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen gegenübersehen, durch Kapazitätsaufbau anzugehen;

13. *fordert*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

14. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;

15. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten, fairen und angemessenen Bedingungen ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist, wobei die Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer gebührend beachtet werden sollten, legt ferner den Staaten nahe, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des

---

[26] Siehe www.un.org/depts/los/general_assembly/SGReportTrustFunds1August202231July2023.pdf.

Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

16. *betont*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft und meteorologischer Wissenschaften, zu beheben;

17. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen, technischen und managementbezogenen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

18. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die Navigationshilfen, die Such- und Rettungsdienste, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

19. *fordert* die Staaten und internationalen Organisationen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien auch weiterhin die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, insbesondere in den Entwicklungsländern, nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltschonender Technologien und Methoden, und dabei zu berücksichtigen, dass die Kapazitäten auf dem Gebiet der Taxonomie verbessert werden müssen;

20. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu unterstützen und zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs-, Durchsetzungs- und Überwachungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

21. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, im Bereich der Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Ozean und der Anpassung daran, einschließlich des Schutzes der Küsten vor dem Ansteigen des Meeresspiegels, auch durch ökosystembasierte Ansätze und naturnahe Lösungen, zu unterstützen und zu verstärken;

22. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

23. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auszuarbeiten und zu verstärken und umweltschonende Technologien und Methoden zur Untersuchung und Minimierung der Auswirkungen der Versauerung der Ozeane zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie an sie weiterzugeben, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit über das Internationale Koordinierungszentrum für Fragen der Ozeanversauerung der Internationalen Atomenergie-Organisation und innerhalb des Globalen Netzwerks für die Beobachtung der Ozeanversauerung;

24. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen, und Maßnahmen zur Durchführung einer derartigen Zusammenarbeit zu fördern;

25. *würdigt* den wichtigen Beitrag zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Seerechts, den die Rhodes Academy of Oceans Law and Policy leistet, eine Kooperation der juristischen Fakultät der Universität Virginia, des Ägäis-Instituts für Seerecht und Seeschifffahrtsrecht, des Seerechtsinstituts Islands, der Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit, des Niederländischen Instituts für Seerecht an der Universität Utrecht, des Zentrums für Völkerrecht der Nationalen Universität Singapur und der Fakultät für Meereswissenschaft und Meerestechnik der Universität New Hampshire, deren Nebensponsoren das Koreanische Meeresinstitut und das Nationale Forschungszentrum für Ozeane und Seeschifffahrtsrecht der Universität Ankara sind und das jedes Jahr einen renommierten dreiwöchigen Sommerkurs auf Rhodos (Griechenland) anbietet, der bereits von 1088 Studierenden aus mehr als 123 Ländern durchlaufen wurde;

26. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag, den die Sommerakademie der Internationalen Stiftung für Seerecht beim Seegerichtshof zum Kapazitätsaufbau im Bereich Seerecht leistet;

27. *würdigt ferner* die erheblichen Beiträge, die das Koreanische Meeresinstitut seit 2011 an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Praktikantenprogramme am Seegerichtshof geleistet hat, und seine anhaltenden Bemühungen, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Ozeane und Fischerei der Republik Korea über das Programm der Seerechtsakademie in Yeosu Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern durchzuführen;

28. *anerkennt* die Abhaltung der regionalen Kurse über den Festlandsockel in Arusha (Vereinigte Republik Tansania), die von dem Afrikanischen Institut für Völkerrecht und der Universität der Färöer gemeinsam organisiert wurden, und den anhaltenden wichtigen Beitrag dieser Kurse zum Kapazitätsaufbau, insbesondere in Entwicklungsländern;

29. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Arbeit ist, die das in Malta ansässige Institut für internationales maritimes Recht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Fachkräfte für Seeschifffahrtsrecht, darunter Rechtsberaterinnen und -berater von Regierungen und andere hochrangige Amtspersonen, vor allem aus Entwicklungsländern, leistet, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des internationalen maritimen Rechts, Seeschifffahrtsrechts und Meeresumweltrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den jährlichen Haushalt des Instituts zu leisten;

30. *erkennt ferner an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Kompetenzzentrum für Bildung und Forschung für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene, nimmt Kenntnis von der Rolle des Globalen Sasakawa-Ozeaninstituts der Weltschifffahrtsuniversität und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und andere Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Stiftungsfonds der Universität zu leisten;

31. *begrüßt* die Anstrengungen des Seegerichtshofs in Bezug auf die Abhaltung regionaler Arbeitstagungen, darunter die jüngste Arbeitstagung über die Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Seerecht, die am 1. und 2. Juni 2023 in Frankreich in Zusammenarbeit mit dem Institut für Frieden und Entwicklung der Universität Côte d'Azur und mit Unterstützung Frankreichs, Zyperns und des Koreanischen Meeresinstituts abgehalten wurde;

32. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Seegerichtshofs in Bezug auf die Abhaltung von Arbeitstagungen zum Kapazitätsaufbau, darunter die jüngste Arbeitstagung über die Beilegung von Streitigkeiten nach dem Seerechtsübereinkommen für die Rechtsberaterinnen und -berater der Afrikanischen Region, die vom 2. bis 7. Juli 2023 am Seegerichtshof abgehalten und von der Regierung der Republik Korea gefördert wurde;

33. *begrüßt ferner* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die der maritimen Gefahrenabwehr und dem Schutz der Meeresumwelt in Entwicklungsländern Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

34. *erkennt an*, in welch beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen[27], weiter zu stärken;

---

[27] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917

35. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen aller Formen der Meeresverschmutzung, insbesondere durch Aktivitäten an Land, Meeresmüll und Nährstoffeintrag, notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für eine verbesserte Abfallbehandlungspraxis zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen[28];

36. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

37. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus auf regionaler Ebene zu prüfen;

38. *nimmt Kenntnis* von der zweiten Ausgabe des *Global Ocean Science Report* (Globaler meereswissenschaftlicher Bericht) der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, in dem der Stand ozeanwissenschaftlicher Kapazitäten weltweit und die diesbezüglichen Trends bewertet werden;

39. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Kapazitätsaufbaustrategie (2023–2030) der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, in der der Kapazitätsaufbau als eine der sechs Funktionen der mittelfristigen Strategie der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission (2022–2029) anerkannt wird, die alle Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, sich an der Ozeanforschung und an ozeanografischen Diensten, die für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohlergehen auf der Erde unabdingbar sind, zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen[29];

40. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

41. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig der nach Resolution 55/7 eingerichtete und in deren Anhang II genannte Treuhandfonds[30] dafür ist, den Entwicklungsländern in Bezug

---

(Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); dBGBl. 2021 II S. 578; LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

[28] Siehe 2012 Guidelines for the Development of a Regional Reception Facilities Plan, International Maritime Organization, Entschließung MEPC.221(63).

[29] Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/A-32/Decisions, Beschluss A-32/4.3.

[30] Siehe das Mandat, die Richtlinien und die Vorschriften des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels durch die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der von der Versammlung in ihren Resolutionen 58/240, 70/235 und 73/124 geänderten Fassung.

auf die Erfüllung der ihre Anträge an die Kommission betreffenden Anforderungen finanzielle und technische Hilfe in allen einschlägigen Formen bereitzustellen;

42. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießenden mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung[31] und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission[32] erleichtern;

43. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Ausarbeitung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

44. *würdigt* den Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene, insbesondere ihre Arbeit zur Förderung eines besseren Verständnisses des Seerechtsübereinkommens und zur Unterstützung seiner Durchführung durch die Bereitstellung von Informationen, Beratung und Hilfe für die Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, sowie die Unterstützung der Seerechtsabteilung für die Umsetzung der einschlägigen Abschnitte der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die Mitgliedstaaten und die Durchführung der von der norwegischen Agentur für Entwicklungszusammenarbeit finanzierten Hilfsprogramme durch die Seerechtsabteilung zur Deckung des Bedarfs der Entwicklungsländer an strategischen Kapazitäten im Bereich Meerespolitik und Seerecht;

45. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der gemeinsamen Durchführung regionaler Online-Schulungen zum Thema Meeresangelegenheiten und Seerecht für Ostafrika, Westafrika, den Pazifik und die Region des Indischen Ozeans, darunter die Entwicklung einer zum Selbststudium gedachten Plattform für elektronisches Lernen durch die Seerechtsabteilung und andere Partner im Rahmen des Schulungsprogramms zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Meerespolitik PROBLUE (Weltbank);

46. *nimmt Kenntnis* von der Partnerschaft zwischen der Seerechtsabteilung und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bei einem Schulungs- und Fortbildungsprogramm zur wissenschaftlichen Meeresforschung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und ermutigt die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Geber, eine Unterstützung der Initiative zu erwägen;

47. *bittet* den Generalsekretär, sich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen um eine Ausweitung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu bemühen, um den gestiegenen Bedarf an Hilfe für die Entwicklungsländer zu decken;

48. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere indem sie zweckgebundene freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds leisten,

---

[31] CLCS/40/Rev.1.

[32] CLCS/11, CLCS/11/Corr.1, CLCS/11/Add.1 und CLCS/11/Add.1/Corr.1.

den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

49. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, dankt den Staaten, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds für das Stipendium geleistet haben, stellt fest, dass die finanzielle Lage des Stipendiums nach wie vor Anlass zur Besorgnis gibt und dass Beiträge erwünscht sind, damit mindestens ein Stipendium jährlich vergeben werden kann, bekundet ihre Entschlossenheit, die Bedeutung des Stipendiums weiter zu fördern, und legt den internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, freiwillige finanzielle Beiträge zur Unterstützung des Stipendiums zu leisten;

50. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag des Stipendienprogramms der Stiftung der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation sowie des Stipendienprogramms für die Deckung des strategischen Bedarfs zur Erschließung der Personalressourcen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung globaler Verbindungen und Fortsetzung des Kapazitätsaufbaus durch das Programm für ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten;

51. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass über die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen verfügbar sind;

III
Tagung der Vertragsstaaten

52. *begrüßt* die Berichte der dreiunddreißigsten Tagung und der wiederaufgenommenen dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

53. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig Dienste für die dreiunddreißigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen, die vierunddreißigste Tagung der Vertragsstaaten für den 10. bis 14. Juni 2024 einzuberufen sowie dafür alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen und die fünfunddreißigste Tagung der Vertragsstaaten für fünf Tage im Jahr 2025 einzuberufen sowie dafür alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

IV
Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

54. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

55. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

56. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

57. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

58. *erinnert* an den erfolgreichen Abschluss des ersten obligatorischen Vergleichsverfahrens nach Anlage V des Seerechtsübereinkommens gemäß Teil XV Abschnitt 3 im Jahr 2018, das den Parteien dabei geholfen hat, sich auf einen Vertrag zur Festlegung ihrer Seegrenzen zu einigen[33], und fordert die Staaten auf, alle Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht zu erwägen;

V
Das Gebiet

59. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet und standardisiert, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

60. *begrüßt* die Fortschritte, die die Meeresbodenbehörde bei ihrer Arbeit an dem Entwurf von Regelungen für die Ausbeutung mineralischer Ressourcen in dem Gebiet erzielt hat, stellt jedoch auch fest, dass sich die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Tagungen in ihren Räumlichkeiten in den Jahren 2020 und 2021 ausgewirkt hat, und legt der Meeresbodenbehörde in dieser Hinsicht nahe, weiter mit Vorrang an dem Entwurf der Regelungen zu arbeiten und für ausreichend Gelegenheit und Zeit zur fachlichen Überprüfung und Erörterung des Entwurfs sowie der einschlägigen Normen und Leitlinien zu sorgen, und betont, dass auch künftig Offenheit und Transparenz gefordert sind und dass der Entwurf in Bezug auf alle Ausbeutungstätigkeiten einen wirksamen Schutz der Meeresumwelt im Einklang mit dem Übereinkommen gewährleisten muss;

61. *nimmt Kenntnis* von der Annahme der Beschlüsse ISBA/28/C/9, ISBA/28/C/24 und ISBA/28/C/25 durch den Rat auf seiner achtundzwanzigsten Tagung;

---

[33] Siehe A/73/368, Ziff. 19.

62. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beschlüssen über die Schaffung der Stelle einer einstweiligen Generaldirektorin oder eines einstweiligen Generaldirektors des Unternehmens[34] und den Nachtragshaushalt für den Zeitraum 2023–2024 zur Deckung der mit der Schaffung der Stelle verbundenen Kosten[35];

63. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Meeresbodenbehörde, die vom Rat auf dem zweiten Teil seiner achtundzwanzigsten Tagung genehmigt wurde[36];

64. *stellt fest*, dass die Versammlung auf der achtundzwanzigsten Tagung der Meeresbodenbehörde die Vereinbarung zwischen der Meeresbodenbehörde und dem Institut für internationale Beziehungen Kameruns über die Festlegung eines Lehrplans für Seerecht und Teil XI des Seerechtsübereinkommens[37] sowie eine Vereinbarung zwischen der Meeresbodenbehörde und dem Nationalen Institut für Ozeanographie und Fischerei Ägyptens über die Einrichtung eines gemeinsamen regionalen Ausbildungs- und Forschungszentrums[38] billigte;

65. *stellt außerdem fest*, dass der Rat und die Versammlung die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung in ihrer Resolution 77/256 A vom 30. Dezember 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung der Internationalen Kommission für den öffentlichen Dienst akzeptierten[39];

66. *nimmt ferner Kenntnis* von den Beschlüssen über die Entwicklung verbindlicher ökologischer Schwellenwerte und über die Beauftragung einer Studie über die Internalisierung der Umweltkosten von Ausbeutungstätigkeiten in dem Gebiet[40];

67. *verweist* auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten[41];

68. *erkennt an*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung in dem Gebiet beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

69. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Versammlung, den derzeitigen Strategieplan der Meeresbodenbehörde für den Zeitraum 2019–2023 um zwei Jahre zu verlängern, dem Ersuchen an den Generalsekretär der Meeresbodenbehörde, den Aktionsplan auf hoher Ebene für den Zeitraum 2019–2023 bei Bedarf für denselben Zeitraum zu überprüfen und zu aktualisieren, sowie dem Beschluss, die regelmäßige Überprüfung der internationalen

---

[34] ISBA/28/C/10 und ISBA/28/C/23.

[35] Siehe ISBA/28/A/15.

[36] Siehe ISBA/28/C/16.

[37] Siehe ISBA/28/A/12.

[38] Siehe ISBA/28/A/13.

[39] Siehe ISBA/28/A/14.

[40] ISBA/27/C/42 und ISBA/27/C/43.

[41] Siehe ISBA/17/A/9.

Ordnung des Gebiets gemäß Artikel 154 des Seerechtsübereinkommens in die Tagesordnung der neunundzwanzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2024 im Hinblick auf eine entsprechende Beschlussfassung aufzunehmen[42];

70. *verweist außerdem* auf die Datenbank der Meeresbodenbehörde (DeepData), die als wichtigste Erfassungsstelle für alle die Tätigkeiten in dem Gebiet betreffenden Daten und Informationen gedacht ist;

71. *legt* der Meeresbodenbehörde *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, darunter die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Internationale Hydrographische Organisation, insbesondere im Rahmen des Projekts „Meeresboden 2030“ weiter an der Standardisierung der in dem Gebiet gesammelten meeresbezogenen bathymetrischen Daten zu arbeiten[43];

72. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Entwicklung von Umweltmanagementplänen für das Gebiet und legt der Meeresbodenbehörde nahe, die Entwicklung regionaler Umweltmanagementpläne in vorrangigen Zonen des Gebiets, etwa dem nördlichen Mittelatlantischen Rücken, dem Indischen Ozean und dem Nordwestpazifik, weiter voranzubringen, und nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Meeresbodenbehörde, weiter an der Neufassung des standardisierten Rahmens, einschließlich des standardisierten Verfahrens und der Vorlage, zu arbeiten[44];

VI
Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

73. *würdigt* die Fortschritte bei der Arbeit der Meeresbodenbehörde;

74. *würdigt außerdem* die Arbeit, die der Seegerichtshof seit seiner Errichtung geleistet hat;

75. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

76. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* angesichts der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die mit ihren Pflichtbeiträgen an die Meeresbodenbehörde im Rückstand sind, appelliert an alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Behörde vollständig und pünktlich zu entrichten, und fordert insbesondere diejenigen Staaten, deren Ausübung des Stimmrechts gemäß Artikel 184 des Übereinkommens suspendiert wurde, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und bittet den Generalsekretär der Behörde, seine Anstrengungen zur Beitreibung von Beitragsrückständen, einschließlich bilateraler Anstrengungen, fortzusetzen[45];

77. *stellt fest*, dass der Umfang der Beteiligung an der Versammlung verbesserungsfähig ist, und legt allen Mitgliedern der Meeresbodenbehörde eindringlich nahe, an den Versammlungssitzungen teilzunehmen;

---

[42] Siehe ISBA/28/A/16.

[43] Siehe ISBA/23/A/2.

[44] Siehe ISBA/26/C/10, ISBA/27/C/37 und ISBA/28/C/27.

[45] Siehe ISBA/26/A/19.

78. *dankt* den Gebern, die Beiträge an die freiwilligen Treuhandfonds der Meeresbodenbehörde geleistet haben, und legt den Mitgliedstaaten, Beobachtern, Vertragsnehmern und anderen Interessenträgern nahe, finanzielle Beiträge zu diesen Treuhandfonds zu leisten[46];

79. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Negativsaldo des auf Beschluss der Meeresbodenbehörde auf ihrer achten Tagung[47] eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Mitglieder der Rechts- und Fachkommission aus Entwicklungsländern und der Mitglieder des Finanzausschusses aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission und des Ausschusses, nimmt Kenntnis von den Aufrufen an die Mitglieder und andere mögliche Spender, Beiträge an diesen Fonds zu leisten, sowie an Vertragsnehmer, eine freiwillige Zahlung von 6.000 US-Dollar zu erwägen, und dankt denjenigen, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds geleistet haben[48];

80. *dankt* den Staaten, die Beiträge zu dem von der Meeresbodenbehörde auf ihrer zwölften Tagung eingerichteten Stiftungsfonds für wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet[49] zur Förderung und Anregung der Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung in dem Gebiet geleistet haben, und legt den Staaten, Beobachtern, Vertragsnehmern und anderen Interessenträgern nahe, zusätzliche Beiträge an diesen Fonds zu leisten[50];

81. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

82. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs[51] und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde[52] beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

VII
Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

83. *erinnert* daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Angaben über die Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen an die Kommission übermitteln, die an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, welche sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockels beziehen, und dass die von dem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen endgültig und verbindlich sind;

---

[46] Ebd.

[47] Siehe ISBA/8/A/11.

[48] Siehe ISBA/26/A/19.

[49] Siehe ISBA/12/A/11.

[50] Siehe ISBA/26/A/19.

[51] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2007 II S. 143; öBGBl. III Nr. 51/2002.

[52] Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2007 II S. 195; öBGBl. III Nr. 124/2004.

84. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

85. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen sowie vorläufige Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags übermittelt hat, und nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis, dass zusätzliche Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei der Kommission eingereicht wurden;

86. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission[53] und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

87. *nimmt Kenntnis* von den 40 Empfehlungen der Kommission zu den von 32 Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen im Einklang mit Anhang III Ziffer 11.3 der Geschäftsordnung der Kommission veröffentlicht werden;

88. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

89. *macht darauf aufmerksam*, dass die Kommission noch eine beträchtliche Zahl an Anträgen zu prüfen hat und welche Anforderungen dies für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam mit allen ihren Mitgliedern wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

90. *bittet* die Kommission *erneut*, während der Restlaufzeit ihrer derzeitigen fünfjährigen Amtszeit auch weiterhin für insgesamt 21 Wochen jährlich zusammenzutreten, indem sie drei siebenwöchige Tagungen abhält, wobei niemals zwei Tagungen unmittelbar aufeinander folgen sollten, und nimmt ferner davon Kenntnis, dass mehr als neun Unterkommissionen gerade an der Prüfung von Anträgen arbeiten;

91. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

92. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

---

[53] Siehe CLCS/55/2, CLCS/56/1, CLCS/57/2 und CLCS/58/2.

93. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den in den Beschlüssen der einundzwanzigsten und sechsundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

94. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter Dienste und Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Anzahl ihrer Arbeitswochen auch in Zukunft angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen;

95. *stellt fest*, dass die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens in ihren Beschlüssen betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder[54] bekräftigte, dass die Staaten, deren Sachverständige in der Kommission tätig sind, nach dem Übereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, einschließlich Krankenversicherungskosten, und diese Staaten nachdrücklich aufforderte, alles daranzusetzen, die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Tagungen der Unterkommissionen, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen;

96. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ersuchen der dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder im Rahmen der von der dreiundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingesetzten offenen Arbeitsgruppe weiter zu prüfen, und betont, wie dringend es ist, geeignete Lösungen zu finden[55];

97. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss der dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, einen Modus für die Wahlen und den Beginn der Amtszeit der Kommissionsmitglieder anzunehmen, wonach die Tagung die Wahlen der Kommissionsmitglieder angesichts der damit verbundenen administrativen und logistischen Vorteile weiterhin ein Jahr vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit der amtierenden Mitglieder abhalten wird[56];

98. *betont*, wie wichtig die nach Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Deckung der Kosten für Anreise und Tagegelder, die anfallen, wenn die Kommission sie zu Sitzungen einlädt, sowie zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission sind, und bekundet ihre Anerkennung für die bereits an diese Treuhandfonds geleisteten Beiträge;

99. *bekundet erneut ihre ernste Besorgnis* über die anhaltende Unterfinanzierung des nach Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission und legt den Staaten, einschließlich derjenigen, bei denen bereits Empfehlungen der Kommission eingegangen sind, und darüber hinaus den internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, zusätzliche Beiträge an diesen Fonds zu leisten;

---

[54] SPLOS/276 und SPLOS/286.

[55] Siehe SPLOS/33/15.

[56] SPLOS/33/12.

100. *genehmigt* die Verwendung des in Ziffer 99 genannten Treuhandfonds, nach Bedarf und gemäß dem in seinem Mandat vorgesehenen Zweck, um die Kosten der Teilnahme des Vorsitzes der Kommission an den Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zu bestreiten, wenn ein Entwicklungsland den Vorsitz nominiert hat;

101. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 81 der Resolution 69/245 vom 29. Dezember 2014 bereitgestellten schriftlichen Informationen zu Optionen für Mechanismen zur Bereitstellung von Krankenversicherung für Mitglieder der Kommission, einschließlich der damit verbundenen Kosten, und von den vom Sekretariat während der siebenundzwanzigsten, achtundzwanzigsten, neunundzwanzigsten und einunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bereitgestellten Informationen;

102. *erinnert an ihren Beschluss*, dass die Mitglieder der Kommission ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall für andere Tagesordnungspunkte zu schaffen die Möglichkeit haben, bei Bezahlung der vollen Prämie dem Krankenversicherungssystem des Amtssitzes beizutreten, und ermächtigt den Generalsekretär hiermit, den in Ziffer 99 genannten Treuhandfonds zu verwenden, um die von den Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern gezahlten Prämienkosten in voller Höhe zu erstatten, sofern nach der Bereitstellung der zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern für die Tagungen der Kommission während des jährlichen Versicherungszeitraums (1. Juli bis 30. Juni) benötigten Mittel noch Gelder vorhanden sind;

103. *ermächtigt* den Generalsekretär für den Fall, dass die vollen Kosten für das Krankenversicherungssystem des Amtssitzes nicht vollständig erstattet wurden, als vorläufige Maßnahme und sofern nach der Bereitstellung der zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern für die Tagungen der Kommission im Jahr 2024 benötigten Mittel noch Gelder vorhanden sind, diesen Mitgliedern für jede Tagung gesondert die Kosten für Reisekrankenversicherung und kurzfristige Krankenversicherung aus dem Treuhandfonds zu erstatten, wobei der Generalsekretär auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu Reisekrankenversicherungen eine angemessene Obergrenze festsetzt;

104. *bekundet ihre Absicht*, weiterhin Optionen für Mechanismen zur Bereitstellung von Krankenversicherung für Mitglieder der Kommission zu prüfen und erforderlichenfalls das Mandat des in Ziffer 99 genannten Treuhandfonds weiter zu überprüfen;

105. *betont*, dass die Mitglieder der Kommission weiterhin einen angemessenen Arbeitsplatz für ihre Tätigkeit auf den Tagungen der Kommission und ihrer Unterkommissionen benötigen, ist sich im Hinblick auf die Erörterung der langfristigen räumlichen Unterbringung dessen bewusst, dass die Kommission aufgrund ihres Ausnahmecharakters besondere Anforderungen an ihren Büroraum stellt, einschließlich des Bedarfs an zwecktauglichem Büroraum, geeigneter technischer Ausstattung und Klimatisierung, und dass sie in denselben Räumlichkeiten wie die Seerechtsabteilung bleiben muss, und betont, dass im Rahmen einer Verlegung der Seerechtsabteilung oder einer möglichen Veränderung ihres Büroraums diese besonderen Anforderungen der Kommission voll berücksichtigt werden;

106. *nimmt Kenntnis* von den Ersuchen der Kommission um Modernisierung der vorhandenen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung, die in der Anlage zum Schrei-

ben des Vorsitzenden der Kommission vom 11. April 2023 an den Präsidenten der dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten enthalten sind[57], und ersucht den Generalsekretär, die beantragten Verbesserungen vorzunehmen, um die Arbeit der Kommission zu erleichtern;

107. *billigt* die vom Generalsekretär vorgenommene Einberufung der sechzigsten, einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung der Kommission für den 22. Januar bis 8. März, den 8. Juli bis 23. August 2024 bzw. den 7. Oktober bis 22. November 2024 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile[58], billigt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Einberufung der dreiundsechzigsten, vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Kommission für 2025 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile sowie jede von der Kommission möglicherweise wiederaufzunehmende Tagung und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken;

108. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und mit ihrer Geschäftsordnung leistet, unter anderem in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

109. *dankt* den Staaten, die einen Meinungsaustausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

110. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Ausarbeitung ihrer Anträge aufzubauen;

VIII
Maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

111. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

---

[57] SPLOS/33/10.

[58] Vom 29. Januar bis 2. Februar 2024 und vom 26. Februar bis 1. März 2024 während der sechzigsten Tagung und vom 5. bis 9. August 2024 und vom 19. bis 23. August 2024 während der einundsechzigsten Tagung.

112. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein können und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

113. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Entwicklung und Verstärkung von Kapazitätsaufbaumaßnahmen und die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen durch die erforderlichen Schulungen, die insbesondere von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen, gefördert werden;

114. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie Seeleute und Fischer unterstützen und möglichst geringe negative Auswirkungen auf sie haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage menschenwürdiger Arbeit und Beschäftigung in der Fischerei und der Aquakultur und in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur, sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der Frage des Menschenhandels auf Fischereifahrzeugen und die Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

115. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die faire Behandlung von Besatzungsmitgliedern ist und wie sie die Sicherheit der Schifffahrt beeinflusst, und begrüßt, dass sich die Internationale Seeschifffahrts-Organisation mit der fairen Behandlung von Seeleuten befasst hat, weist darauf hin, dass die Organisation am 4. Dezember 2013 die Entschließung A.1090(28) über die faire Behandlung von Besatzungsmitgliedern in Bezug auf Landgang und Zugang zu Einrichtungen an Land verabschiedet hat, und begrüßt die Bestimmung betreffend Landgang in dem Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat[59], sowie die Annahme von Leitlinien für den Umgang mit Fällen der Zurücklassung von Seeleuten durch die Internationale Seeschifffahrts-Organisation am 31. März 2023[60];

116. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation am 9. Dezember 2021 die Entschließung A.1170(32) annahm, mit der der 18. Mai zum jährlich zu begehenden Internationalen Tag der Frauen in der Schifffahrt erklärt wurde;

117. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten[61] in der geänderten Fassung und des Internationalen Übereinkommens von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen sind, Vertragsparteien zu werden;

---

[59] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 591, Nr. 8564. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2020 II S. 2434; öBGBl. Nr. 592/1975; AS 1968 706.

[60] International Maritime Organization, Dokument LEG 110/18/1, Anhang 1.

[61] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1982 II S. 298; öBGBl. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

118. *legt* den Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188), des Übereinkommens von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185)[62] und des Protokolls zum Übereinkommen von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation sowie des Seearbeitsübereinkommens von 2006[63] in der geänderten Fassung sind, *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien zu werden, fordert die Staaten auf, ihre Verpflichtungen nach diesen Übereinkommen wirksam umzusetzen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

119. *bittet* die Staaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

120. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge und unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von dem geänderten Mandat der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen[64];

121. *nimmt Kenntnis* davon, dass die Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 15. Dezember 2021 die Entschließung A.1160(32) über umfassende Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen für Seeleute während der COVID-19-Pandemie annahm und dass die Gemeinsame Aktionsgruppe zur Überprüfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Beschäftigten im globalen Transportwesen und die weltweite Versorgungskette Empfehlungen für wirksamere Aktionsmittel gegen die anhaltenden Probleme im Transportwesen während der COVID-19-Pandemie und in ähnlichen künftigen gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite annahm[65];

122. *nimmt außerdem Kenntnis* davon, dass die interinstitutionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen, die gemäß einer Entschließung des Dreigliedrigen Sonderausschusses des Seearbeitsübereinkommens von 2006 in der geänderten Fassung über die Umsetzung und praktische Anwendung des genannten Übereinkommens während der COVID-19-Pandemie[66] mit dem Auftrag einberufen wurde, die Umsetzung und praktische Anwendung des Übereinkommens während der COVID-19-Pandemie, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte der Seeleute und auf die Schifffahrtsindustrie, zu prüfen, weitere Tagungen abgehalten hat[67];

123. *stellt fest*, dass die Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in ihrer Entschließung A.1117(30) vom 6. Dezember 2017 das Schiffsidentifizierungs-

---

[62] Ebd., Vol. 2304, Nr. 41069. Deutschsprachige Fassung: Abl. EU 2005 Nr. L 136 S. 3.

[63] Ebd., Vol. 2952, Nr. 51299. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2013 II S. 763; AS 2013 2511.

[64] International Labour Organization, Dokument GB.344/POL/2(Rev.1), Anhang III.

[65] International Labour Organization, Dokument JAG-TSC/2023.

[66] International Labour Organization, Dokument STCMLC/Part I/2021/2.

[67] International Labour Organization, Dokument GB.342/Decisions, Ziff. 8.1 c).

system der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation dahingehend änderte, seine freiwillige Anwendung auf einen größeren Kreis von Schiffen auszuweiten, mit dem Ziel, die Sicherheit der Schifffahrt und die Verhütung von Verschmutzung zu verstärken und die Verhütung von Betrug in der Schifffahrt zu erleichtern;

124. *erinnert außerdem* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

125. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen, unterseeische Kabel und Rohrleitungen und andere kritische Infrastruktur und maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele, und begrüßt in dieser Hinsicht die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt, die im Rahmen des am 14. Juli 2023 abgehaltenen dreißigsten Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) durchgeführt wurden;

126. *legt* den afrikanischen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Afrikanische Charta für maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr und Entwicklung in Afrika zu ratifizieren, damit sie in Kraft treten kann;

127. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dabei leistet, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Problems der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu fördern und die entsprechenden Kapazitäten zu stärken;

128. *stellt mit Besorgnis fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind, und bekundet ihre ernste Besorgnis über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

129. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe auf See zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe auf See betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe auf See betroffenen Staaten, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien, das seinen Sitz in Singapur hat und die Anerkennung als Kompetenzzentrum in seinem Aufgaben- und Mandatsbereich anstrebt, und verweist auf den Mechanismus für maritime Lageerfassung für den Handel – Golf von Guinea, auf das für das Hochrisikogebiet zuständige Einsatzzentrum des Vereinigten Königreichs für den

Seehandel, auf das in Madagaskar angesiedelte Regionale Zentrum zur Bündelung von Seeverkehrsinformationen und auf das Regionale Seeverkehrszentrum für Einsatzkoordinierung in den Seychellen;

130. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugspersonal zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

131. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;

132. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten, Fischern und Fahrgästen, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

133. *verweist* auf die Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei auf der Website der Seerechtsabteilung und ermutigt das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Seerechtsabteilung zur weiteren Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei behilflich zu sein;

134. *würdigt* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

135. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die unmenschlichen Bedingungen, denen auf See genommene Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, fordert die sofortige Freilassung aller auf See genommenen Geiseln und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme auf See ist;

136. *begrüßt*, dass die Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe sowie der Entführungen vor der Küste Somalias seit 2011 infolge der Bemühungen auf globaler und regionaler Ebene weiter zurückgegangen ist[68];

137. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für rechtswidrige Meerestätigkeiten im Westindischen Ozean nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 2008 weiter unternommen werden, unter anderem auf der fünfundzwanzigsten Plenartagung der Kontaktgruppe im Mai 2023 unter dem Vorsitz von Kenia, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

138. *erkennt an*, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region auf Antrag bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen, die zugrunde liegenden Ursachen anzugehen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

139. *nimmt Kenntnis* von den Leitlinien, vorläufigen Orientierungen und vorläufigen Empfehlungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne, private maritime Sicherheitsunternehmen sowie Flaggenstaaten und Hafen- und Küstenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei;

140. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich sind;

141. *legt* den Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff anwenden, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht genehmigt wurden;

142. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Schifffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, und nimmt außerdem Kenntnis von der Abhaltung einer Tagung auf hoher Ebene über die Umsetzung des Verhaltenskodex von Dschibuti betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)/Änderung von Djidda vom 22. bis 24. November 2022 in Dschidda (Saudi-Arabien)[69];

143. *ist nach wie vor besorgt* über die Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea, bei denen Besatzungsmitglieder entführt werden, begrüßt jedoch den Rückgang der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See in

---

[68] Siehe International Chamber of Commerce-International Maritime Bureau, „Piracy and Armed Robbery against Ships Report“, Januar–März 2023.

[69] Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 107/8.

dieser Region[70], nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2018 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2039 (2012) vom 29. Februar 2012 und 2634 (2022) vom 31. Mai 2022 und der Erklärung der Präsidentschaft des Rates vom 25. April 2016[71], unterstützt die Bemühungen, dieses Problem auf der globalen und der regionalen Ebene anzugehen, einschließlich der vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auf seiner 103. Tagung verabschiedeten Entschließung MSC.489 (103) über empfohlene Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea[72], erinnert daran, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen anzugehen, begrüßt den am 25. Juni 2013 in Jaunde angenommenen Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika und fordert die Staaten in der Region auf, den Verhaltenskodex so bald wie möglich im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, umzusetzen;

144. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschließung A.1159(32) der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation vom 15. Dezember 2021 über die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und illegaler Meerestätigkeiten im Golf von Guinea vollständig durchgeführt wird;

145. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[73] und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden[74], zu werden, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[75] und des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden[76], zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

146. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens

---

[70] Siehe International Chamber of Commerce-International Maritime Bureau, „Piracy and Armed Robbery against Ships Report“, Januar–März 2023.

[71] S/PRST/2016/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2015-31. Dezember 2016* (S/INF/71).

[72] International Maritime Organization, Dokument MSC 103/21/Add.1, Anhang 9. Auf Deutsch verfügbar unter https://www.umwelt-online.de/recht/gefahr.gut/see/ro_code_ges.htm.

[73] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBl. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

[74] Ebd.

[75] International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21.Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2015 II S. 1446, 1448; LGBl. 2017 Nr. 28; öBGBl. III Nr. 85/2010, AS 2010 3355.

[76] International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2015 II S. 1446, 1474; LGBl. 2017 Nr. 29; öBGBl. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

zum Schutz des menschlichen Lebens auf See[77] wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

147. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen den Schutz von Offshore-Anlagen, unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen und anderer kritischer Infrastruktur zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Infrastruktur im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

148. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Schifffahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur („Kooperationsmechanismus“) zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des vierzehnten Kooperationsforums am 31. Juli und 1. August 2023 in Singapur, der vierzehnten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 4. August 2023 in Singapur, der sechsundvierzigsten Tagung der Dreiparteien-Gruppe technischer Sachverständiger am 2. und 3. August 2023 in Singapur und der achtundzwanzigsten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 14. und 15. Juni 2023 in Indonesien, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

149. *stellt fest*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See sowie die Existenzgrundlagen und die Sicherheit von Küstengemeinschaften gefährden;

150. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migrantinnen und Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

151. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Über-

[77] International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und SOLAS/CONF.5/34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2003 II S. 2018) und Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

einkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel, sowie die Schleusung von Migrantinnen und Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle fallen, zu bekämpfen;

152. *legt* den Staaten *nahe*, auf bilateraler, regionaler und globaler Ebene zusammenzuarbeiten, um den über Schifffahrtswege betriebenen unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, der zum Biodiversitätsverlust und zur Schädigung von Ökosystemen und Lebensgrundlagen beiträgt, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beenden, unter anderem gegebenenfalls unter Heranziehung der anwendbaren internationalen Rechtsinstrumente wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[78], des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption[79] und des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen[80], und wiederholt ihre in ihrer Resolution 71/326 vom 11. September 2017 enthaltene Aufforderung, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu einer schweren Straftat zu erklären, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übereinkommens eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität geleistet werden kann, wenn die Straftat grenzüberschreitender Natur ist und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitwirkt, und legt den Staaten nahe, die Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des Schmuggels von wildlebenden Tieren und Pflanzen auf Schiffen im internationalen Seeverkehr umzusetzen;

153. *nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Schleusung von Migrantinnen und Migranten auf dem Seeweg in letzter Zeit stark zugenommen hat und dass sie Menschenleben gefährdet, unterstreicht, dass dieser Situation im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht begegnet werden muss, und legt den Staaten, die einzelstaatlich oder, soweit angezeigt, über die zuständigen globalen oder regionalen Organisationen tätig werden, nahe, den Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten auf Antrag technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um sie besser in die Lage zu versetzen, die Schleusung von Migrantinnen und Migranten und den Menschenhandel auf dem Seeweg zu verhindern;

154. *fordert* die Staaten in diesem Zusammenhang *auf*, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels zu ergreifen, die Opfer von Menschenhandel auch in Migrationsströmen zu ermitteln und ihnen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken angemessenen Schutz und geeignete Hilfe bereitzustellen;

155. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-,

---

[78] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

[79] Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

[80] Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBl. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[81], des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[82] sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[83] zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

156. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

157. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert diese Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

158. *fordert* die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Meeresverschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

159. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See[84] angenommen haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See[85] umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, im Falle sehr schwerer Seeunfälle eine Seesicherheits-Untersuchung durchzuführen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation einen Seesicherheits-Untersuchungsbericht vorzulegen, damit Trends ermittelt und erkenntnis- und risikobasierte Empfehlungen erarbeitet werden können;

160. *anerkennt* die wichtige Arbeit der Internationalen Hydrographischen Organisation und der regionalen hydrographischen Kommissionen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder dieser Organisation zu

---

[81] Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

[82] Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2021 II S.578; LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl.III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

[83] Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

[84] International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2010 II S. 457, 467.

[85] Ebd., Anhang 1, Entschließung MSC.255(84). Auf Deutsch verfügbar unter https://www.umwelt-online.de/recht/gefahr.gut/see/msc/255_84_ges.htm.

werden, legt allen deren Mitgliedern eindringlich nahe, Anträge von Staaten auf Mitgliedschaft in der Organisation und in regionalen hydrographischen Kommissionen im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Verfahren aktiv zu erleichtern und zeitnah zu prüfen, und legt ferner allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

161. *anerkennt außerdem* die Bedeutung auf Seewetterdaten beruhender nautischer und meteorologischer Warndienste für die nautische Schiffssicherheit, den Schutz des menschlichen Lebens auf See und die Optimierung von Schifffahrtsrouten und nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen der Weltorganisation für Meteorologie, der Internationalen Hydrographischen Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verbesserung dieser Dienste und zu deren Ausweitung auf die arktische Region;

162. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports radioaktiven Materials fortzusetzen;

163. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die wirksame Umsetzung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, des Internationalen Codes für die Beförderung von Schüttgut über See, des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut und des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut zu gewährleisten;

164. *stellt fest*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an, stellt außerdem fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert werden, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören;

165. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 164 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

166. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks[86] zu werden;

167. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

168. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte[87] vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See[88] und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See[89] betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen[90] wirksam durchgeführt werden;

169. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei Untersuchungen im Zusammenhang mit Fällen von Ölverschmutzung auf See im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, auch wie es in Artikel 94 des Seerechtsübereinkommens zum Ausdruck kommt, zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck auf Ersuchen des betroffenen Küstenstaats im Rahmen derartiger Untersuchungen alle verfügbaren Informationen über den Seeverkehr von Schiffen, die ihre Flagge führen und in den betroffenen Meeresgebieten unterwegs waren, weiterzugeben;

170. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen in dieser Hinsicht nahe, ihre Zusammenarbeit bei Such- und Rettungsmaßnahmen auf See auf internationaler und regionaler Ebene im Einklang mit internationalen Übereinkünften, einschließlich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See[91], zu verstärken;

171. *bekräftigt*, dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen und

---

[86] International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2013 II S. 530; AS 2016 2777.

[87] Abkommen von 1944 über die internationale Zivilluftfahrt, Anlage 12, Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

[88] International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2007 II S. 782.

[89] Ebd., Anhang 3, Entschließung MSC.153(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2008 II S. 390, 400.

[90] International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). Auf Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

[91] United Nations, *Treaty Series,* Vol. 1405, Nr. 23489. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 1982 II S. 485.

zu verbessern, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungskoordinierung und untergeordneter Regionalzentren, soweit angezeigt, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See;

172. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen, unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, alle einschlägigen und anwendbaren internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten, und betont insbesondere, wie wichtig die vollständige Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht ist;

173. *bittet* die Staaten, die Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere umzusetzen, die von dem Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in seiner Entschließung MSC.448(99) vom 24. Mai 2018 und von dem Ausschuss zur Erleichterung der Formalitäten dieser Organisation in seiner Entschließung FAL.13(42) vom 8. Juni 2018 angenommen wurden;

174. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

175. *erkennt an*, dass unterseeische Kabel und Rohrleitungen für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, ist sich dessen bewusst, dass diese Kabel und Rohrleitungen anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung sind, und fordert die Staaten auf, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Kabel und Rohrleitungen zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln und Rohrleitungen umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

176. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagungen und Seminaren über den Schutz und die Verlegung und Unterhaltung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen zu verstärken, um die Sicherheit dieser kritischen Infrastruktur zu fördern;

177. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die erforderlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erlassen, wonach die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See oder ein Verhalten, das auf eine solche Unterbrechung oder Beschädigung angelegt ist oder sie herbeiführen könnte, unter Strafe gestellt wird, und fordert die Staaten ferner auf, diese Gesetze gegenüber ihre Flagge führenden Schiffen oder einer ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Person durchzusetzen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

178. *erklärt*, wie wichtig es ist, unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu verlegen und zu warten und auch zu reparieren, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und fordert die Staaten auf, davon abzusehen, die Verlegung oder Wartung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen in einer den Bestimmungen

des Seerechtsübereinkommens zuwiderlaufenden Weise zu behindern, und die einschlägigen Rechte und Pflichten der Küstenstaaten in den betreffenden Meereszonen, wie sie im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommen, zu achten;

179. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen und die Überwachung von Organisationen, die berechtigt sind, in ihrem Namen Besichtigungen durchzuführen und Zeugnisse zu erteilen, unter Berücksichtigung des Codes für anerkannte Organisationen[92];

180. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

181. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung der betrügerischen Schiffsregistrierung und betrügerischer Schiffsregister, darunter von ihrer Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und alle einschlägigen Interessenträger, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der betrügerischen Schiffsregistrierung und betrügerischer Schiffsregister und anderer betrügerischer Handlungen im maritimen Sektor zu fördern;

182. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben;

183. *vermerkt*, dass Audits der Mitgliedstaaten gemäß dem Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation nach neun verbindlichen Rechtsinstrumenten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Januar 2016 verbindlich wurden und derzeit im Einklang mit dem Rahmen und den Verfahren des Audit-Verfahrens für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation sowie unter Anwendung des Codes für die Anwendung der Instrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (III-Code) als Audit-Standard[93] durchgeführt werden;

---

[92] International Maritime Organization, Entschließungen MSC.349(92) und MEPC.237(65). Auf Deutsch verfügbar unter: https://umwelt-online.de/recht/gefahr.gut/see/ro_code_ges.htm.

[93] Siehe International Maritime Organization, Assembly, Entschließungen A.1018(26), A.1067(28), A.1068(28) und A.1070(28).

184. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen und Organe, die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Internationalen Codes für Schiffe, die in Polargewässern verkehren (Polar Code), der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in der geänderten Fassung[94] verabschiedet wurde, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der geänderten Fassung[95], zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Internationale Seeschifffahrtsorganisation Änderungen des Polar Code angenommen hat, um neue, die Sicherheit der Schifffahrt und die Reiseplanung betreffende Bestimmungen für Schiffe, die in Polargewässern verkehren, aufzunehmen, die voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten werden[96];

185. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation an Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgastschiffen und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen, unter anderem Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrgastschiffen zu unterstützen;

186. *nimmt außerdem Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf maritime autonome Überwasserschiffe, einschließlich der Entwicklung einer nicht verbindlichen, zielorientierten Übereinkunft für maritime autonome Überwasserschiffe[97];

187. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch erhöhte Transparenz und verstärkten Informationsaustausch unter umfassender Nutzung von Informationssystemen wie dem Globalen Integrierten Schifffahrtsinformationssystem[98], namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

188. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, ausreichende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie die Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen erlangen oder aufrechterhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, gegebenenfalls einschließlich der beständigen Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und die Durchführung der einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durch die Flaggenstaaten wie auch die Verwirklichung der einschlägigen Ziele dieser Resolution zu fördern;

---

[94] International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24/Add.1, Anhang 19, Entschließung MEPC.203(62). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2012 II S. 1146, 1164; öBGBl. Nr. 434/1988; AS 1988 1652.

[95] International Maritime Organization, Entschließungen MSC.385(94) und MEPC.264(68) und damit zusammenhängende Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Entschließung MSC.386(94)) und des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Entschließung MEPC.265(68)).

[96] International Maritime Organization, Entschließung MSC.538(107).

[97] Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 105/20.

[98] International Maritime Organization, Assembly, Entschließungen A.1029(26) und A.1074(28).

189. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den der Internationale Verband der Seezeichenverwaltungen zur Verbesserung und Harmonisierung der Seenavigationshilfen leistet, mit dem Ziel der Verringerung von Seeunfällen, der besseren Sicherung des menschlichen Lebens und des Eigentums auf See und des Schutzes der Meeresumwelt, und verweist in dieser Hinsicht auf die Annahme des Übereinkommens über die Internationale Organisation für Navigationshilfen in der Schifffahrt und fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des genannten Übereinkommens zu werden, damit es in Kraft treten kann;

IX
Meeresumwelt und Meeresressourcen

190. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

191. *fordert* die Staaten *auf*, die Agenda 2030, darunter Ziel 14 (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen), umzusetzen, und erinnert daran, dass die Ziele und Zielvorgaben integriert und unteilbar sind;

192. *verweist* auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur für ausreichende, gesundheitlich unbedenkliche und nährstoffreiche Nahrungsmittel in Anerkennung der zentralen Rolle gesunder Ozeane für resiliente Ernährungssysteme und die Verwirklichung der Agenda 2030;

193. *wiederholt* in dieser Hinsicht den in der Erklärung mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ enthaltenen Aufruf zur dringenden Ergreifung von Maßnahmen, um die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen[99];

194. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden;

195. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

---

[99] Resolution 71/312, Anlage.

b) stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[100] enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt[101] und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

196. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

197. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf ihrer zweiten Tagung in Ziffer 6 ihrer Resolution 2/10 vom 27. Mai 2016 ersucht hat, unter anderem über sein Regionalmeerprogramm die Länder und Regionen bei der Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenumwelt stärker zu unterstützen, so auch durch die Ermöglichung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit beim integrierten Küstenzonenmanagement und der Meeresraumplanung[102];

198. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen und der dazugehörigen Protokolle zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist, eingedenk der Rolle des Regionalmeerprogramms des Umweltprogramms der Vereinten Nationen;

199. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schäd-

---

[100] Resolution 55/2.

[101] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[102] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25* (A/71/25), Anhang.

liche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

200. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen des Klimawandels auf die Ozeane und die Kryosphäre, einschließlich extremer Ereignisse im Zusammenhang mit dem Meeresspiegel und des Ansteigens des Meeresspiegels, denen tiefliegende Inseln, insbesondere kleine Inselentwicklungsländer, Küsten und Küstengemeinschaften in besonderem Maße ausgesetzt sind;

201. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen in ihren aufeinanderfolgenden Berichten und verweist in dieser Hinsicht insbesondere auf ihren Sonderbericht *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima), der von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auf ihrer einundfünfzigsten Tagung am 23. September 2019 angenommen wurde, sowie auf ihren Sechsten Sachstandsbericht, einschließlich ihres Syntheseberichts, der von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung am 19. März 2023 angenommen wurde;

202. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft aufforderten, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen, und nimmt Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die die Themen „Folgen des Klimawandels für die Ozeane“ und „Ansteigen des Meeresspiegels und seine Auswirkungen“ auf der achtzehnten bzw. einundzwanzigsten Tagung des Informellen Beratungsprozesses im Jahr 2017 bzw. 2021 erhielten, auf denen unter anderem die Dringlichkeit des Ansteigens des Meeresspiegels für kleine Inselentwicklungsländer und Küstenstaaten, einschließlich tiefliegender Küstengebiete, hervorgehoben wurde;

203. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihres Sonderberichts über eine globale Erwärmung um 1,5 ˚C, denen zufolge kleine Inseln, tiefliegende Küstengebiete und Mündungsdeltas aufgrund der zunehmenden Erwärmung verstärkt durch die mit dem Ansteigen des Meeresspiegels und extremen Ereignissen im Zusammenhang mit dem Meeresspiegel verbundenen Risiken bedroht sind;

204. *würdigt* die laufenden Arbeiten der offenen Studiengruppe der Völkerrechtskommission zum Thema „Das Ansteigen des Meeresspiegels im Hinblick auf das Völkerrecht“[103] und legt den Staaten nahe, ihre Ansichten zu den verschiedenen Aspekten dieses Themas mit der Kommission auszutauschen;

205. *erinnert* an ihren Beschluss in der Resolution 77/276 vom 29. März 2023, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu den Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den Klimawandel zu ersuchen;

---

[103] Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 10* (A/74/10); ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 10* (A/76/10); ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 10* (A/77/10); ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 10* (A/78/10).

206. *begrüßt* das Übereinkommen von Paris[104] und sein rasches Inkrafttreten am 4. November 2016, ermutigt alle Vertragsparteien des Übereinkommens, dieses vollständig durchzuführen, und diejenigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[105], die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, dies so bald wie möglich zu tun, nimmt Kenntnis davon, dass die Doha-Änderung[106] des Protokolls von Kyoto[107] am 31. Dezember 2020 in Kraft trat, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Aufklärung über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt der Meere und den Meeresspiegel ist;

207. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem auf der siebenundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gefassten Beschluss, wonach künftige Dialoge über die Ozeane und den Klimawandel ab 2023 von zwei von den Vertragsparteien alle zwei Jahre auszuwählenden Ko-Moderierenden geleitet werden sollen, die dafür zuständig sein werden, in Abstimmung mit den Vertragsparteien und Beobachtern die Dialogthemen festzulegen und den Dialog zu führen und einen informellen zusammenfassenden Bericht zur Behandlung auf der darauffolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu erstellen;

208. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einberufung der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der achtzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der fünften als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 30. November bis 12. Dezember 2023 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) abgehalten wurde;

209. *stellt mit Besorgnis fest*, dass extreme Wetterereignisse wie tropische Wirbelstürme und damit verbundene Sturmfluten gravierende Auswirkungen auf Küstengemeinschaften haben, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltorganisation für Meteorologie und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission mit Beratung durch ihren Gemeinsamen Kooperationsrat[108], nahe, den Staaten bei der besseren Vorhersage solcher Ereignisse, einschließlich der routinemäßigen und wirkungsorientierten Vorhersage und Unterstützung bei Entscheidungen zum Notfallmanagement, und ihrer Anwendung in Frühwarnsystemen für mehrere Gefahren und im Risikomanagement im Rahmen eines stärker integrierten Ansatzes zur Bewältigung der Auswirkungen von Überschwemmungen vielfältigen Ursprungs und extremer Wetterereignisse behilflich zu sein[109];

---

[104] Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBl. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

[105] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[106] FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1, Entscheidung 1/CMP.8.

[107] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

[108] Eingesetzt mit Entschließung 9 (Cg-18) der Weltorganisation für Meteorologie und Entschließung XXX-2 der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, mit denen auch ihre Gemeinsame Fachkommission für Ozeanographie und Meeresmeteorologie aufgelöst wurde.

[109] Siehe Entschließung 15 (Cg-18) der Weltorganisation für Meteorologie.

210. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass der Säuregehalt des oberflächennahen Meerwassers seit Beginn des Industriezeitalters um etwa 30 Prozent gestiegen ist[110] und dass mit der anhaltenden und bestürzenden Versauerung der Ozeane der Erde Auswirkungen aller Art verbunden sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit erheblichen Anstrengungen gegen die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen, eingedenk der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten der einzelnen Länder, und die Auswirkungen der Ozeanversauerung weiter zu untersuchen und zu minimieren, die diesbezügliche lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie unter anderem einschlägige Informationen austauschen und weltweit, auch in den Entwicklungsländern, Kapazitäten zur Messung der Ozeanversauerung aufbauen, und Schritte zu unternehmen, um die Meeresökosysteme gesünder und dadurch nach Möglichkeit gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane widerstandsfähiger zu machen;

211. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Versauerung auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ zur Unterstützung von Initiativen aufforderten, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten, und in dieser Hinsicht erneut erklärten, dass sie gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck;

212. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die der Versauerung der Ozeane auf der vierzehnten, achtzehnten und neunzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses in den Jahren 2013, 2017 bzw. 2018 gewidmet wurde, und verpflichtet sich, dieser wichtigen Frage auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Berücksichtigung der ersten und zweiten Weltozeanbewertung (Weltozeanbewertung I und II), der laufenden Arbeiten des Internationalen Koordinierungszentrums für Fragen der Ozeanversauerung der Internationalen Atomenergie-Organisation und der vom Globalen Netzwerk für die Beobachtung der Ozeanversauerung geförderten wissenschaftlichen Zusammenarbeit;

213. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von ihren Erkenntnissen zur Versauerung der Ozeane und den erheblichen Risiken für die Meeresökosysteme, insbesondere polare Ökosysteme, Korallenriffe, Plankton und andere Organismen mit einem kalkhaltigen Außenskelett oder einer Schale wie etwa Schalentiere, und von den möglichen schädlichen Folgen für die Fischerei und die Existenzgrundlagen sowie von den Feststellungen der Weltorganisation für Meteorologie in ihrem alljährlichen *Greenhouse Gas Bulletin* (Bulletin über Treibhausgase) und nimmt Kenntnis von ihrem Beschluss, die Zusammenarbeit mit den Organisationen und Institutionen, die sich mit der Kohlenstoffbilanz der Ozeane befassen, zu fördern[111], und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und sich

---

[110] Wie aus dem Bericht von 2013 der Arbeitsgruppe I der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die physikalischen wissenschaftlichen Grundlagen der Klimaänderungen hervorgeht.

[111] Siehe Entschließung 46 (Cg 17) der Weltorganisation für Meteorologie.

auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

214. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen, die fortgesetzte Koordinierung wissenschaftlicher Arbeit zu unterstützen, um die Auswirkungen der Ozeanversauerung zu untersuchen und zu minimieren, und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

215. *stellt fest*, dass die „blauen" Kohlenstoff speichernden Küstenökosysteme wie Mangroven, Küstenmarschland und Seegraswiesen durch CO_2-Sequestrierung eine unverzichtbare Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel und dessen Abschwächung sowie bei der Stärkung der Widerstandskraft der Küstenökosysteme gegenüber der Ozeanversauerung spielen und dass diese Ökosysteme eine Vielzahl weiterer Vorteile bieten, darunter nachhaltige Existenzgrundlagen, Ernährungssicherheit, Erhaltung der biologischen Vielfalt und Küstenschutz, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Institutionen und Organisationen nahe, zusammen am Schutz und an der Wiederherstellung der „blauen" Kohlenstoff speichernden Küstenökosysteme zu arbeiten;

216. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen" mit Besorgnis feststellten, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen, aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus, dass sich die Staaten zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme verpflichtet haben, und legt den Staaten nahe, im Einklang mit der in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtung und auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten bis 2025 Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

217. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Quellen, die Mengen, die Wege, die Verteilung, die Trends, die Beschaffenheit und die Auswirkungen von Meeresmüll, insbesondere Plastik und Mikroplastik, besser zu verstehen und die möglichen Maßnahmen und besten verfügbaren Techniken und ökologischen Vorgehensweisen zu untersuchen, um seine Anhäufung zu verhindern und die Müllmengen in der Meeresumwelt zu minimieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes unter der Leitung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und ihre Berichte *Sources, fate and effects of microplastics in the marine environment – a global assessment* (Quellen, Verbleib und Auswirkungen von Mikroplastik in der Meeresumwelt – eine globale Bewertung), *Guidelines for the Monitoring and Assessment of Plastic Litter in the Ocean* (Leitlinien für die Überwachung und Bewertung von Plastikmüll im Meer) und *Sea-based Sources of Marine Litter* (Seeseitige Quellen von Meeresmüll) sowie den am 21. Oktober 2021 erschienenen Bericht der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *From Pollution to Solution: A Global Assessment of Marine Litter and Plastic Pollution* (Von der Verschmutzung zur Lösung: Eine globale Bewertung von Meeresmüll und Verschmutzung durch Kunststoffe);

218. *nimmt davon Kenntnis*, dass Mikroplastik im *Frontiers 2016*-Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als eines der sechs wichtigsten neuen Umweltprobleme bezeichnet wird, stellt fest, dass im sechsten Welt-Umweltausblick unter anderem die

Dringlichkeit eines Vorgehens gegen die Verschmutzung der Ozeane durch Kunststoffe und die erwiesenen nachteiligen Auswirkungen von Mikroplastik auf die Meeresökosysteme betont wird, und fordert die Staaten auf, die Resolution 4/6 über Plastikmüll im Meer und Mikroplastik durchzuführen, die die Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf ihrer vom 11. bis 15. März 2019 in Nairobi abgehaltenen vierten Tagung verabschiedete[112];

219. *begrüßt* das Ersuchen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen in Ziffer 2 ihrer Resolution 4/6 an die Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und auf der Grundlage der Arbeit bestehender Mechanismen umgehend den Stand der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse über Meeresmüll, darunter Plastikmüll im Meer und Mikroplastik, zu erhöhen;

220. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Umweltversammlung der Vereinten Nationen in Ziffer 1 ihrer Resolution 5/14, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss einzuberufen, der den Auftrag hat, eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Frage der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, auszuarbeiten und seine Arbeit bis Ende 2024 abschließen soll[113], und stellt fest, dass der Ausschuss seine erste, zweite und dritte Tagung vom 28. November bis 2. Dezember 2022 in Punta del Este (Uruguay), vom 29. Mai bis 2. Juni 2023 in Paris bzw. vom 13. bis 19. November 2023 in Nairobi abgehalten hat;

221. *begrüßt ferner* die Aktivitäten der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, sowie anderer zwischenstaatlicher Organisationen zur Auseinandersetzung mit den Quellen und Auswirkungen des Meeresmülls, unter anderem im Rahmen der Globalen Partnerschaft gegen Verschmutzung durch Kunststoffe und Meeresmüll und das Partnerschaftsprojekt GloLitter, sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit Meeresmüll, die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten[114] getroffen wurden, insbesondere die Verabschiedung der Resolution 12.20 über die Bewältigung des Meeresmülls durch die Konferenz der Vertragsparteien des letztgenannten Übereinkommens auf ihrer zwölften Tagung, und nimmt Kenntnis von den Arbeiten der Internationalen Walfangkommission zur Bewertung der Auswirkungen von Meeresmüll auf Wale;

222. *ermutigt* die Staaten, weiter Partnerschaften mit indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, einschließlich Küstengemeinschaften, der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die biologische Vielfalt, die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Staaten, indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, einschließlich Küstengemeinschaften, der Industrie und der Zivilgesellschaft umweltschonende und kosteneffiziente Maßnahmen zu entwickeln, um Meeresmüll und Mikroplastik in der Meeresumwelt zu vermeiden beziehungsweise zu verringern, unter anderem durch verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Globalen Partnerschaft gegen Verschmutzung durch Kunststoffe und gegen Meeresmüll;

---

[112] UNEP/EA.4/Res.6.

[113] Siehe UNEP/EA.5/Res.14.

[114] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBl. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

223. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die dem Thema „Meeresmüll, Kunststoffe und Mikroplastik“ auf der siebzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses im Jahr 2016 gewidmet wurde, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung, insbesondere in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden, den Aufbau einer Infrastruktur für die integrierte Abfallwirtschaft zu erwägen und zur Behebung dieses Problems die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize mit dem Ziel der Reduzierung des Meeresmülls zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffanganlagen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung von Meeresmüll und umweltverträgliche Möglichkeiten für Wiedergewinnungsprogramme auszuarbeiten und umzusetzen sowie das Problem des Meeresmülls und die Notwendigkeit, umweltverträgliche Möglichkeiten zu seiner Beseitigung zu erwägen, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

224. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die Organisationen auf regionaler Ebene unternehmen, um regionale Aktionspläne und andere gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen, und nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von dem überarbeiteten Regionalen Aktionsplan gegen Meeresmüll, der auf der Ministertagung der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Helsinki-Kommission) im Oktober 2021 angenommen wurde, den Änderungen des Regionalen Plans für die Bewirtschaftung von Meeresmüll im Mittelmeer, die auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) und der dazugehörigen Protokolle im Dezember 2021 in Antalya (Türkei) angenommen wurden, dem zweiten Regionalen Aktionsplan zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Meeresmüll im Nordostatlantik (2022–2030), der auf der Jahrestagung der OSPAR-Kommission am 24. April 2022 in Kopenhagen angenommen wurde, und einem Regionalen Plan für die integrierte Bewirtschaftung von Meeresmüll im Südatlantik, der im April 2022 im Rahmen des Protokolls zum Schutz des Südostpazifiks vor Verschmutzung vom Lande aus[115] angenommen wurde, und dem Regionalen Aktionsplan des ASEAN zur Bekämpfung von Meeresmüll in den ASEAN-Mitgliedstaaten (2021–2025), der vom ASEAN 2021 auf den Weg gebracht wurde;

225. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Arbeiten, die im Rahmen der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit (APEC) geleistet werden, um bewährte Verfahren auszutauschen, innovative Finanzierungsmodelle für die Abfallbehandlung zu ermöglichen und öffentlich-private Partnerschaften zu fördern, mit dem Ziel, Meeresmüll zu vermeiden und zu verringern, einschließlich der Ausarbeitung eines Entscheidungsrahmens für die APEC-Volkswirtschaften zur Überwachung der Meeresverschmutzung im Januar 2023;

226. *begrüßt* die Annahme des Strategischen Aktionsrahmens der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans gegen Meeresmüll im Indischen Ozean im November

---

[115] Ebd., Vol. 1648, Nr. 28327.

2022 und ermutigt die Mitgliedstaaten der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans zur wirksamen Umsetzung des Strategischen Rahmens, um Plastikmüll im Indischen Ozean mit Unterstützung der Dialogpartner der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans und anderer internationaler und regionaler Organisationen umfassend zu bekämpfen;

227. *begrüßt außerdem* die laufenden Arbeiten der Mitglieder der Gruppe der 20 im Rahmen der Initiative „Osaka Blue Ocean Vision“, die darauf abzielt, die zusätzliche Verschmutzung durch Plastikmüll im Meer bis 2050 auf Null zu senken, und fordert die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, diese Vision mitzutragen;

228. *nimmt Kenntnis* von der Veröffentlichung des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *Trade and Environment Review 2023: Building a Sustainable and Resilient Ocean Economy beyond 2030* (Handel und Umwelt 2023: Aufbau einer nachhaltigen und resilienten Meereswirtschaft nach 2030)[116] und ihres Berichts *Review of Maritime Transport 2022: Navigating Stormy Waters* (Seetransport 2022: Befahren stürmischer Gewässer)[117];

229. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

230. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und sich verpflichteten, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen;

231. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen[118] zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und legt den Staaten außerdem nahe, die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in ihrer Entschließung MEPC.207(62) vom 15. Juli 2011 verabschiedeten Richtlinien für die Kontrolle und Behandlung von Schiffsbewuchs zur Minimierung des Eintrags invasiver Wasserlebewesen zu erwägen;

---

[116] United Nations Conference on Trade and Development, Dokument UNCTAD/DITC/TED/2023/1. Verfügbar unter https://unctad.org/ter2023.

[117] United Nations Conference on Trade and Development, Dokument UNCTAD/RMT/2022. Verfügbar unter https://unctad.org/rmt2022.

[118] International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2013 II S. 42; AS 2017 3837.

232. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen des Mittelmeer-Aktionsplans durchgeführt, und nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von der Mittelmeerstrategie für die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, die Vorsorge dagegen und die Reaktion darauf (2022–2031) und der Strategie für das Ballastwasser-Management im Mittelmeer (2022–2027), die auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle angenommen wurden;

233. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe, einschließlich durch die Bezeichnung von Sondergebieten nach dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in der geänderten Fassung[119] sowie durch ihren Aktionsplan und ihre Strategie zum Umgang mit dem durch Schiffe verursachten Meeresmüll, und legt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation nahe, auch weiterhin an der Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu arbeiten;

234. *nimmt* in dieser Hinsicht *ferner Kenntnis* von dem Thema des Weltschifffahrtstags 2023 „50 Jahre MARPOL – Unser Engagement geht weiter“;

235. *stellt fest*, dass der in Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe festgelegte Gesamtgrenzwert für den Schwefelgehalt des ölhaltigen Brennstoffs in Höhe von 0,50 Prozent am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, legt den Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe) zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden, und ermutigt zur wirksamen Durchführung dieses Protokolls[120];

236. *begrüßt* die auf Initiative der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und der dazugehörigen Protokolle erfolgte Ausweisung des gesamten Mittelmeers als Emissionskontrollgebiet für Schwefeloxide (Med SOx ECA) gemäß einer Änderung der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, die voraussichtlich am 1. Mai 2024 in Kraft treten und ab dem 1. Mai 2025 wirksam wird[121], und ermutigt zur möglichst raschen Ratifikation dieser Anlage im gesamten Mittelmeerraum;

237. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Entschließung über die Richtlinien und Praxis der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase[122] und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Organisation eine überarbeitete Strategie zur Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase (Strategie der IMO von 2023 zur

---

[119] Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, Anlage IV (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser) und Anlage V (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle).

[120] International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24/Add.1, Anhang 19, Entschließung MEPC.203(62). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2012 II S. 1146, 1164; öBGBl. Nr. 434/1988; AS 1988 1652.

[121] International Maritime Organization, Entschließung MEPC.361(79).

[122] International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.963(23).

Senkung der zur Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase)[123] angenommen hat;

238. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffanganlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffanganlagen für Abfälle anzugehen;

239. *betont* die Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen, stellt fest, dass das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen[124] am 26. Juni 2025 in Kraft treten wird, und legt den Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, die die Ratifikation dieses Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

240. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung[125] und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

241. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die das Basler Übereinkommen dabei spielt, sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und sonstiger Abfälle, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Verbringung und Entsorgung, mit dem Schutz der Meeresumwelt vereinbar ist;

242. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle oder Verschmutzungsereignisse durch gefährliche oder schädliche Stoffe schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staaten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See oder Verschmutzungsereignissen durch gefährliche oder schädliche Stoffe wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

243. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

244. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung[126] und das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und

---

[123] Siehe International Maritime Organization, Entschließung MEPC.377(80).

[124] International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2018 II S. 617.

[125] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2703; LGBl. 1992 Nr. 90; öBGBl. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

[126] Ebd., Vol. 1891, Nr. 32194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 3798; AS 1998 1016.

schädliche Stoffe, beides Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und in dieser Hinsicht zu erwägen, regionale Abmachungen zu errichten und ihnen beizutreten, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Verschmutzungsereignisse mit Öl und gefährlichen Stoffen zu verstärken;

245. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See[127] zu werden;

246. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten durchzuführen;

247. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

248. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen und schädlicher Algenblüten in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, die gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen, insbesondere durch die Verminderung des gesamten Nährstoffeintrags vom Land aus, und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms und der Globalen Partnerschaft für Nährstoffmanagement und der Globalen Abwasserinitiative, zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Kapazitätsaufbauinitiativen und Maßnahmen zur Beobachtung von Stressoren wie etwa schädlichen Algenblüten, hypoxischen Gebieten, dem Eindringen des Seetangs Sargassum und Quallenblüten durch das Globale Ozeanbeobachtungssystem, um ihre mögliche Verbindung zur Eutrophierung und ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt sowie die menschliche Gesundheit zu bewerten;

249. *ermutigt* die Staaten, sofern sie es noch nicht getan haben, so bald wie möglich durch die notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie die Verpflichtungen, die ihnen die Ratifikation des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber[128] auferlegt, erfüllen können, und dieses sodann zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten;

250. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

251. *verweist* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung betonten, in dieser Hinsicht

---

[127] International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

[128] UNEP(DTIE)/Hg/CONF/4, Anhang II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2017 II S. 610; LGBl. 2017 Nr. 158; öBGBl. III Nr. 108/2017; AS 2017 3915.

an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;

252. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll) zu werden;

253. *verweist* auf die Entschließung über die Regelung der Ozeandüngung[129], die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Übereinkommen) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der in der Folge erarbeitet und 2010 von den Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls angenommen wurde, nämlich der Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung[130], und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls[131] ausgenommen werden sollen;

254. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten, die unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und für die Meeresumwelt schädlich sein können, und nimmt Kenntnis von der Entschließung über die Änderung des Londoner Protokolls, die die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer achten Tagung vom 14. bis 18. Oktober 2013 verabschiedet haben, um das Absetzen von Stoffen zur Ozeandüngung und andere Aktivitäten des marinen Geo-Engineerings zu regulieren[132];

255. *verweist* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung vom 19. bis 3. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) gefassten Beschluss IX/16 C[133], in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn

---

[129] International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

[130] International Maritime Organization, Dokument LC 32/15 und Corr.1, Anhang 5, Entschließung LC-LP.2 (2010).

[131] Ebd.

[132] International Maritime Organization, Dokument LC 35/15, Anhang 4, Entschließung LP.4(8).

[133] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO_2-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste[134] und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

256. *nimmt Kenntnis* von der Entschließung LP.6(17), die auf der vierundvierzigsten Konsultativtagung der Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und der fünften Tagung der Vertragsparteien des Londoner Protokolls angenommen wurde, um die Anlagen 1 und 2 des Protokolls dahingehend zu ändern, Klärschlamm aus der Liste von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die für ein Einbringen in Betracht kommen, und der Bewertung dieser Abfälle zu streichen, und die am 15. Januar 2023 in Kraft trat[135];

X
Biologische Vielfalt der Meere

257. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

258. *unterstreicht*, dass die mit der Resolution 72/249 vom 24. Dezember 2017 eingesetzte zwischenstaatliche Konferenz ihre Arbeiten abgeschlossen hat, die sich in der Resolution 77/321 über das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse niederschlagen, und bittet die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, dieses Dokument und seine Auswirkungen auf die Ozeane, insbesondere auf ihre Bemühungen um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, zu prüfen;

259. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

260. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

261. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten[136] und des auf dem Übereinkommen über die

---

[134] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

[135] International Maritime Organization, Dokument LC 44/17, Anhang 4, Entschließung LP.6(17).

[136] Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluss II/10.

biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten[137] und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

262. *begrüßt* die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und ihre Ergebnisse, darunter die Verabschiedung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal[138], seine Mission 2030, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, und seine Vision 2050, „In Harmonie mit der Natur leben“, und ermutigt zur vollständigen und wirksamen Umsetzung dieses Rahmens und seiner für den Ozean relevanten Ziele und Zielvorgaben und fordert alle Staaten auf, sich auf allen Ebenen verstärkt darum zu bemühen, diese Ziele und Zielvorgaben zu erreichen;

263. *anerkennt* die fortlaufenden Anstrengungen, die das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Koordinierung von Kapazitätsaufbaumaßnahmen unternimmt, um die Entwicklungsländer bei der Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal in Meeres- und Küstengebieten zu unterstützen;

264. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

265. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den 2016 von der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommenen freiwilligen spezifischen Arbeitsplan betreffend die biologische Vielfalt in Kaltwassergebieten im Rahmen des Geltungsbereichs des Übereinkommens[139] umzusetzen;

266. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitate, hydrothermalen Quellen und Seeberge, und fordert die Staaten und die internationalen Organisationen auf, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

---

[137] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

[138] Siehe Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity, Beschluss 15/4.

[139] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/25, Abschn. I, Beschluss XIII/11, Anlage II.

267. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Instrumente des gebietsbezogenen Managements, einschließlich Meeresschutzgebieten, zu stärken;

268. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen;

269. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

270. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Zieles des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke;

271. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete[140], und nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Anwendung der wissenschaftlichen Kriterien für ökologisch oder biologisch bedeutsame Meeresgebiete durch die Veranstaltung einer Reihe regionaler Arbeitstagungen;

272. *erinnert außerdem* daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme und zur Verhütung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf diese ausgearbeitet hat, und nimmt Kenntnis von ihren laufenden Anstrengungen zur Unterstützung der Anwendung der Leitlinien durch die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und zur Pflege einer Datenbank empfindlicher mariner Ökosysteme;

273. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Ermittlung und Benennung von Meeresgebieten, die anhand ökologischer,

---

[140] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

sozioökonomischer oder wissenschaftlicher Kriterien als besonders empfindliche Meeresgebiete anerkannt und für eine Schädigung durch internationale Schifffahrtstätigkeiten anfällig sind[141], und begrüßt den vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auf seiner achtzigsten Tagung gefassten Beschluss, das nordwestliche Mittelmeer als besonders empfindliches Meeresgebiet auszuweisen;

274. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit der Initiative für nachhaltige Ozeane im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt;

275. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Regionalmeerübereinkommen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und nimmt ferner mit Anerkennung davon Kenntnis, dass die zweiundzwanzigste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und der dazugehörigen Protokolle das Strategische Aktionsprogramm für die Zeit nach 2020 zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im Mittelmeerraum (Post-2020 SAPBIO) und die regionale Strategie für die Zeit nach 2020 für Meeres- und Küstenschutzgebiete und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen im Mittelmeerraum angenommen hat;

276. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, nimmt Kenntnis von dem Schutzgebiet Phoenixinseln als multinationaler Partnerschaft und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

277. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel unterstützten, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern;

278. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

279. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis davon, dass die siebenunddreißigste Allgemeine Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative vom 20. bis 23. September 2023 in Kailua-Kona (Hawaii, Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurde, und unterstützt die im Rahmen des ausführlichen Arbeitsprogramms des Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe entsprechend dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

---

[141] International Maritime Organization, Revised Guidelines for the Identification and Designation of Particularly Sensitive Sea Areas, Assembly, Entschließung A.982(24).

280. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

281. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

282. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm erhebliche nachteilige Auswirkungen auf lebende Meeresressourcen haben kann, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien für die Auseinandersetzung mit dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungsarbeiten, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Arbeiten von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen, würdigt die Aufmerksamkeit, die dem Thema des vom Menschen verursachten Unterwasserlärms auf der neunzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses im Jahr 2018 gewidmet wurde, und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die unabhängig begutachteten wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

283. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen und Konzepte zu ermitteln, um die möglichen sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen des vom Menschen verursachten Unterwasserlärms zu bewerten und zu bewältigen und dabei den Vorsorgeansatz, Ökosystemansätze und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen;

284. *befürwortet* die weitere Erforschung und Erprobung von Technologien zur Verringerung der Auswirkungen des Unterwasserlärms auf das Leben im Meer;

285. *ermutigt* die Staaten, ihre Arbeit in der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation fortzusetzen, um besser zu verstehen, inwieweit eine verbesserte Schiffstechnologie, einschließlich der effizienten Konstruktion von Schiffsschrauben, den Unterwasserlärm in den Ozeanen verringern könnte;

286. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation im Juli 2023 die überarbeiteten Leitlinien zur Verringerung des Unterwasserlärms aus der Handelsschifffahrt und seiner schädlichen Auswirkungen auf das Leben im Meer genehmigte, dass ein aktualisierter Arbeitsplan gebilligt wurde, der eine dreijährige Phase der Sammlung von Erfahrungen mit den überarbeiteten Leitlinien beinhaltet, und dass die Arbeiten zur Entwicklung eines Aktionsprogramms zur weiteren Verhütung und Verringerung von Unterwasserschall fortgesetzt werden, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Arbeitstagung über den Zusammenhang zwischen Energieeffizienz und Unterwasserschall durch die Schifffahrt, die die Internationale Seeschifffahrts-Organisation unlängst, nämlich vom 18. und 19. September 2023, abhielt und auf der Synergien bei der Bewältigung beider Umweltprobleme hervorgehoben wurden, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem innerhalb der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation bestehenden Partnerschaftsprojekt GloNoise, dessen Schwerpunkt darauf liegen wird, in den Entwicklungsländern Kapazitäten für die Umsetzung der überarbeiteten Leitlinien aufzubauen;

287. *ermutigt* die Staaten, die durch die Internationale Seeschifffahrts-Organisation oder einzeln handeln, sich an der Phase der Sammlung von Erfahrungen mit den überarbeiteten Leitlinien zu beteiligen und dabei Wissen auszutauschen und die empfohlenen Lösungen umzusetzen, um die Hindernisse, die die Übernahme und Umsetzung der derzeitigen Leitlinien durch die Branche verhindert haben, angemessen anzugehen;

XI
Meereswissenschaft

288. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

289. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

290. *stellt mit Besorgnis fest*, dass vom Menschen ausgehende Bedrohungen wie Meeresmüll, Kollisionen von Schiffen mit Tieren, Unterwasserlärm, persistente Schadstoffe, Küstenentwicklungsaktivitäten, Ölunfälle und aufgegebenes, verloren gegangenes oder anderweitig zurückgelassenes Fanggerät zusammen oder einzeln schwere Auswirkungen auf das Leben im Meer haben können, insbesondere auf seine höheren trophischen Ebenen, und fordert die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen auf, zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Forschungsanstrengungen abzustimmen, um diese Auswirkungen zu verringern und die Unversehrtheit des gesamten Meeresökosystems zu bewahren, bei gleichzeitiger uneingeschränkter Beachtung der Mandate der relevanten internationalen Organisationen;

291. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

292. *begrüßt*, dass die Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung vom 18. bis 25. Juni 2015 in Paris eine Entschließung zur Zweiten internationalen Expedition im Indischen Ozean verabschiedete, die ein wichtiges Katalysatorprojekt zur Verknüpfung der Prozesse im Indischen Ozean mit den Prozessen in den Weltmeeren und der Atmosphäre darstellt und am 4. Dezember 2015 in Goa (Indien) für einen anfänglichen Zeitraum von fünf Jahren offiziell gestartet und bis mindestens 2025 verlängert wurde, bittet die Staaten, sich an dieser Initiative zu beteiligen, und stellt fest, dass in Perth (Australien) und in Hyderabad (Indien) zwei Stützpunkte des Gemeinsamen Projektbüros der Zweiten internationalen Expedition im Indischen Ozean eingerichtet wurden, um die Tätigkeiten der Expedition zu koordinieren;

293. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick

auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet;

294. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss A-32/4.4 der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, in dem diese anerkannte, dass der rechtzeitige und uneingeschränkte internationale Austausch ozeanographischer Daten für die effiziente Erfassung, Zusammenführung und Nutzung der von den Ländern der Welt für verschiedenste Zwecke gesammelten Meeresbeobachtungen sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Verständnisses unerlässlich ist, und die Datenpolitik und -nutzungsbedingungen der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission (2023) annahm, in denen die Anforderungen in Bezug auf die Weitergabe, Abfrage, Bewahrung und Zuordnung dargelegt sind, um die allgemeine Nutzung und Nachnutzung ozeanografischer Metadaten, Daten und Produkte zu erleichtern[142];

295. *stellt außerdem fest*, dass die Tiefe eines erheblichen Anteils der Ozeane, Meere und Wasserstraßen der Erde noch nicht direkt gemessen wurde und dass bathymetrische Daten die Grundlage einer sicheren, nachhaltigen und kosteneffizienten Durchführung nahezu aller menschlichen Aktivitäten im Meer und auf oder unter der Meeresoberfläche bilden;

296. *begrüßt* die unter dem Dach der Internationalen Hydrographischen Organisation und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission geleistete Arbeit an der Allgemeinen Bathymetrischen Karte der Ozeane und insbesondere die Fortschritte, die in Zusammenarbeit mit der Nippon Foundation im Rahmen des Rahmen des Projekts „Meeresboden 2030“ im Hinblick darauf erzielt wurden, den Meeresboden bis 2030 zu 100 Prozent zu kartieren;

297. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Beiträge zu Mechanismen zu erwägen, die die größtmögliche Verfügbarkeit aller bathymetrischen Daten fördern, um die nachhaltige Entwicklung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Meeresumwelt zu unterstützen;

298. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere, den das Biogeografische Informationssystem für die Ozeane leistet, ein kostenloser und offen zugänglicher Dienst für die Speicherung und den Austausch von Daten, der von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bereitgestellt wird;

299. *begrüßt*, dass vermehrte Aufmerksamkeit auf die Ozeane als mögliche Quelle erneuerbarer Energie gerichtet wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen des Informellen Beratungsprozesses auf seiner dreizehnten Tagung im Jahr 2012[143];

300. *betont*, wie wichtig der Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien aus dem Meer ist;

301. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen

---

[142] Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/A-32/Decisions, Beschluss A-32/4.4.

[143] Siehe A/67/120.

und Klimaschwankungen, bei der Erdsystemvorhersage[144] und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

302. *nimmt Kenntnis* von dem von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, eine intersessionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Meeresbeobachtungen in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse einzusetzen[145];

303. *begrüßt* die Fortschritte, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und dem Betrieb regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt außerdem, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, begrüßt ferner die Entwicklung und kürzlich erfolgte Verbreitung der neuen Erweiterten Tsunami-Warnprodukte für das System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Pazifik und die Entwicklung der Erweiterten Tsunami-Warnprodukte für das Frühwarnsystem gegen Tsunamis und andere Küstengefahren in der Karibik und angrenzenden Regionen, die den Ländern im Pazifik und der Karibik bei der Einstufung der Tsunami-Gefahr und der Herausgabe von Warnungen helfen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken, und begrüßt die Einrichtung des Tsunami-Programms der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung (2021–2030), ihren Zehnjahresplan für Forschung, Entwicklung und Umsetzung, einschließlich ihres Programms zur Anerkennung der Tsunami-Bereitschaft und der Koalition „Tsunami Ready“, die darauf abzielen, resiliente Gemeinschaften durch Sensibilisierungs- und Bereitschaftsstrategien aufzubauen, mit denen Menschenleben, Lebensgrundlagen und Eigentum vor Tsunamis in verschiedenen Regionen geschützt werden;

304. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan, am 28. September und 22. Dezember 2018 in Indonesien und am 15. Januar 2022 nach dem Ausbruch des Vulkans Hunga Tonga-Hunga Ha‘apai 2022 in Tonga;

305. *nimmt Kenntnis* von dem von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, wonach Warnsysteme für Tsunamis vulkanischen Ursprungs koordiniert und als Teil des Globalen Warn- und Folgenbegrenzungssystems für Tsunamis und andere meeresbezogene Risiken der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur/Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission sowie nach Möglichkeit als Teil von Frühwarnsystemen für mehrere Gefahren betrachtet werden sollten[146];

306. *nimmt Kenntnis* von den am 24. Januar 2019 angenommenen Welt-Umweltausblick mit dem Titel *Healthy Planet, Healthy People* (Gesunde Erde, gesunde Menschen), in dem unter anderem die wichtigsten Triebkräfte des Wandels für Ozeane und Küsten sowie deren Auswirkungen dargelegt werden;

---

[144] Siehe World Meteorological Organization, Entschließung 47 (Cg-18).

[145] Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/A-32/Decisions, Beschluss A-32/4.8.2.

[146] Ebd., Beschluss A-32/3.4.1.

307. *erkennt an*, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzte und betriebene Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidend zu einem besseren Verständnis von Klima und Ökosystemen, der Wettervorhersage und der Rettung von Menschenleben durch die Erkennung von Tsunamis beitragen, bringt erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Weltorganisation für Meteorologie, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

308. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die den Themen Ozeanwissenschaft und Ozeanbeobachtung auf der zwanzigsten bzw. zweiundzwanzigsten Tagung des Informellen Beratungsprozesses in den Jahren 2019 und 2022 gewidmet wurde, und begrüßt die Schritte, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission unternommen hat, um die Umsetzung der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung zu koordinieren, zu deren Kernzielen es gehört, den wissenschaftlichen Kenntnisstand durch den Aufbau von Kapazitäten für Entwicklungsländer mit begrenzten Kapazitäten und Fähigkeiten, insbesondere für kleine Inselentwicklungsländer, am wenigsten entwickelte Länder und Binnenentwicklungsländer, auf der Grundlage ihres Umsetzungsplans und in Konsultation mit den Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen, Fonds, Programmen und Organen der Vereinten Nationen sowie anderen zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einschlägigen Interessenträgern zu verbessern;

309. *nimmt Kenntnis* von den die Entschließungen EC-55/1 des Exekutivrates und A-32/3 der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, in denen diese Gremien Kenntnis von der Einrichtung von Mechanismen für die Koordinierung der Dekade nahmen[147];

310. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Entwicklung des Prozesses „Vision 2030“ der Ozeandekade, der die Erreichung der strategischen Ziele der Dekade im Zusammenhang mit den zehn Herausforderungen für die Dekade fördern soll[148];

311. *ersucht* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig zur Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung und zu ihrer Umsetzung zu konsultieren und ihnen diesbezüglich Bericht zu erstatten;

312. *bittet* den Generalsekretär, die Generalversammlung auch weiterhin durch seinen Bericht über Ozeane und Seerecht und auf der Grundlage von Informationen, die von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bereitzustellen sind, über die Umsetzung der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung zu unterrichten;

---

[147] Siehe Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, Dokument IOC/EC-55/Decisions, Entschließung EC-55/1, und Dokument IOC/A-32/Decisions, Entschließung A-32/3.

[148] Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/A-32/Decisions, Entschließung A-32/3.

313. *bittet* UN-Ozeane und die daran Beteiligten, in Bezug auf die Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft auch weiterhin mit der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission zusammenzuarbeiten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Mitarbeit von Mitgliedern von UN-Ozeane im Beirat der Dekade sowie von der Annahme des Aktionsplans zur Unterstützung der Dekade durch die Meeresbodenbehörde[149];

XII
Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

314. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

315. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und dessen Ziel und Umfang, erinnert an die entscheidende Bedeutung des Regelmäßigen Prozesses und seiner möglichen Beiträge für laufende meeresbezogene zwischenstaatliche Prozesse und stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Tätigkeiten der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung und die des Regelmäßigen Prozesses anhaltend unterstützt werden und zusammenarbeiten und dass die Internationale Meeresbodenbehörde einen Regulierungsrahmen für die Organisation und Steuerung aller Tätigkeiten zur Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse entwickelt;

316. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Bewertungen, wie diejenigen, die im Weltbericht über nachhaltige Entwicklung enthalten sind, und diejenigen, die im Rahmen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und des Regelmäßigen Prozesses erstellt werden, einander stützen und dass unnötige Doppelungen vermieden werden, und erinnert daran, wie wichtig Kompatibilität und Synergien zwischen diesen Bewertungen und Bewertungen auf regionaler Ebene sind;

317. *bekräftigt ferner,* dass der Aufbau von Kapazitäten eines der Kernziele des Regelmäßigen Prozesses ist, und erinnert daran, dass während des dritten Zyklus (2021–2025) ein kohärentes Programm zum Kapazitätsaufbau durchgeführt wird, um die Kapazitäten der Staaten zur Stärkung der Schnittstelle Wissenschaft-Politik in Ozeanfragen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene weiterzuentwickeln;

318. *erinnert* daran, dass die Ad-Hoc-Plenararbeitsgruppe den Regelmäßigen Prozess beaufsichtigen und anleiten und die Erstellung der Produkte des dritten Zyklus erleichtern soll, wie im Arbeitsprogramm für den dritten Zyklus vorgesehen, und billigt die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf ihrer neunzehnten Tagung verabschiedeten Empfehlungen zu den Fortschritten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus;

319. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für die zweite Weltozeanbewertung und den Regelmäßigen Prozess zu schärfen, und begrüßt die Verstärkung der Kampagne zur Weltozeanbewertung in den sozialen Medien und die umfassendere Kampagne zur Sensibilisierung für den Regelmäßigen Prozess;

---

[149] Siehe ISBA/26/A/17.

320. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle, die die Ko-Vorsitzenden und das Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe dabei wahrnehmen, die Beschlüsse und Leitlinien der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe während des Zeitraums zwischen den Tagungen in die Praxis umzusetzen, ersucht das Präsidium, auch weiterhin die Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses zu beaufsichtigen, und erkennt die vom Sekretariat in dieser Hinsicht geleistete Unterstützung an;

321. *begrüßt*, dass die Staaten nationale Kontaktstellen bestimmt haben, und bittet die Staaten, die dies noch nicht getan haben, nationale Kontaktstellen zu bestimmen, um die Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses und darüber hinaus zu erleichtern;

322. *begrüßt außerdem* ferner die Bestimmung von Kontaktstellen für die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und bittet die Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen sowie die Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen, die dies noch nicht getan haben, Kontaktstellen zu bestimmen, um die Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses und darüber hinaus zu erleichtern;

323. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für Meteorologie und die zuständigen Organisationen, Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls die Durchführung des dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen;

324. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls zu den Aktivitäten im Rahmen des dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses beizutragen;

325. *begrüßt* die Bildung der Sachverständigengruppe für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses, die derzeit aus 21 Mitgliedern besteht, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den der laufenden Arbeit der Mitglieder der Sachverständigengruppe bei der Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus;

326. *erinnert* daran, dass der Sachverständigengruppe für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses höchstens 25 Sachverständige und nicht mehr als fünf Sachverständige je Regionalgruppe angehören sollen, und legt den Regionalgruppen, die weniger als fünf Sachverständige ernannt haben, nahe, weiterhin Sachverständige für die Gruppe zu ernennen und dabei die Notwendigkeit zu berücksichtigen, angemessenen Sachverstand, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und eine angemessene geografische Verteilung zu gewährleisten;

327. *billigt* die von der Sachverständigengruppe erstellten Dokumente zur Unterstützung der Ausarbeitung der dritten Weltozeanbewertung, die von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer achtzehnten Tagung angenommen wurden;

328. *befürwortet* die Ernennung von Sachverständigen für den Pool von Sachverständigen im Einklang mit dem Mechanismus und ersucht das Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, die Einrichtung des Pools von Sachverständigen zu beaufsichtigen;

329. *begrüßt* die regionalen Arbeitstagungen zur Unterstützung des dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses, die im Mai 2023 in Santos (Brasilien), im Juni 2023 in Kingston, im Juli–August 2023 in Mahé (Seychellen), im September 2023 in Lissabon und im November 2023 in New York stattfanden, sowie das im Dezember 2023 in Paris abzuhaltende Symposium zum Kapazitätsaufbau, die allesamt dazu dienen, die Ausarbeitung der

dritten Weltozeanbewertung zu unterstützen und die Schnittstelle Wissenschaft-Politik in Ozeanfragen zu stärken;

330. *befürwortet* Bemühungen, den Vorentwurf der dritten Weltozeanbewertung fertigzustellen, damit er den Mitgliedstaaten 2024 zur Überprüfung vorgelegt werden kann, wie im Arbeitsprogramm für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses vorgesehen;

331. *legt* den Staaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen *eindringlich nahe*, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds sowie zu dem Sonderstipendienfonds zu leisten und auf andere Weise zu dem Regelmäßigen Prozess beizutragen;

332. *ersucht* den Generalsekretär, für 2024 bis zu zwei Sitzungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe mit einer Gesamtdauer von jeweils höchstens zwei Tagen einzuberufen;

XIII
Regionale Zusammenarbeit

333. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen und Initiativen, die in verschiedenen Regionen auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

334. *bittet* die Staaten und internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit zum besseren Schutz der Meeresumwelt zu verstärken;

335. *nimmt Kenntnis* von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung anhängiger Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

336. *erinnert* an das Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“[150] und die dargelegten Modalitäten für verstärkte Maßnahmen in Bezug auf ein Spektrum von Herausforderungen und Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer, darunter Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einberufung der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene des Samoa-Pfads für September 2019 und die dabei verabschiedete politische Erklärung[151], in der festgestellt wird, wie wichtig die Ozeane, Meere und Meeresressourcen für die kleinen Inselentwicklungsländer sind, und würdigt die Bemühungen dieser Länder, Strategien zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen zu

[150] Resolution 69/15, Anlage.

[151] Resolution 74/3.

entwickeln und umzusetzen, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, gemeinsam mit den kleinen Inselentwicklungsländern auf die volle Umsetzung des Samoa-Pfads hinzuarbeiten, um dessen Erfolg zu sichern;

337. *legt* den Staaten und der Wissenschaft *nahe*, ihre Zusammenarbeit in Bezug auf neue Erkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen den Veränderungen in den globalen Klimasystemen und der Umwelt in den Polarregionen zu verstärken;

338. *erkennt an*, dass der Internationale Rat für Meeresforschung durch seine weitreichende Zusammenarbeit mit Organisationen auf regionaler Ebene im Rahmen des Übereinkommens von 1964 über den Internationalen Rat für Meeresforschung[152] und die Meereswissenschaftliche Organisation für den Nordpazifik im Rahmen des Übereinkommens von 1992 über eine meereswissenschaftliche Organisation für den Nordpazifik wichtige Beiträge zum wissenschaftlichen Verständnis der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen leisten sowie wissenschaftliche Beratung für ihre nachhaltige Nutzung bieten;

339. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

340. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass die Staats- und Regierungsoberhäupter des Pazifikinsel-Forums am 6. August 2021 auf dem einundfünfzigsten Pazifikinsel-Forum eine Erklärung über die Erhaltung der Meereszonen vor dem Hintergrund des klimawandelbedingten Ansteigen des Meeresspiegels billigten und dass die Staats- und Regierungsoberhäupter der Allianz der kleinen Inselstaaten am 22. September 2021 eine Gipfelerklärung abgaben, in der als Reaktion auf die seit langer Zeit bestehenden Bedenken hinsichtlich des klimawandelbedingten Ansteigens des Meeresspiegels unter anderem der Zusammenhang zwischen dem klimawandelbedingten Ansteigen des Meeresspiegels und den Meereszonen der Mitglieder des Forums und der Allianz thematisiert wird;

341. *stellt fest*, dass die Staats- und Regierungsoberhäupter des Pazifikinsel-Forums am 9. November 2023 auf dem zweiundfünfzigsten Pazifik-Insel-Forum eine Erklärung über den Fortbestand der Staatlichkeit und den Schutz von Personen vor dem Hintergrund des klimawandelbedingten Ansteigens des Meeresspiegels billigten, in der unter anderem der Zusammenhang zwischen dem klimawandelbedingten Ansteigen des Meeresspiegels und der Staatlichkeit und Souveränität der Forumsmitglieder und dem Schutz ihrer Personen thematisiert wird;

342. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

343. *würdigt* die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und die in dieser Initiative verankerten Grundsätze und nimmt Kenntnis von der Annahme der Erklärung von Mindelo und des Aktionsplans von Mindelo während der achten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die am 17. und 18. April 2023 in Cabo Verde abgehalten wurde;

---

[152] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 652, Nr. 9344. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 1969 II S. 1133.

344. *erinnert* an den Beschluss der Versammlung der Afrikanischen Union im Januar 2015, die Agenda 2063 anzunehmen, erinnert außerdem daran, dass die Afrikanische Union die Dekade der afrikanischen Meere und Ozeane (2015–2025) eröffnete, und stellt fest, dass der Afrikanische Tag der Meere und Ozeane jährlich am 25. Juli begangen wird;

345. *erinnert außerdem* an das das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014–2024, das auf der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 3. bis 5. November 2014 in Wien angenommen wurde[153], im Anschluss an die umfassende zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern[154], stellt fest, dass es der Zusammenarbeit bedarf, wenn die entwicklungsbezogenen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer unter anderem aufgrund ihres fehlenden direkten territorialen Zugangs zum Meer, ihrer Abgelegenheit und ihrer Isolierung von den Weltmärkten gegenübersehen, im Einklang mit den Zielen des Wiener Aktionsprogramms bewältigt werden sollen, und erinnert an die Annahme des Fahrplans für eine beschleunigte Umsetzung des Wiener Aktionsprogramms in den fünf verbleibenden Jahren;

346. *nimmt Kenntnis* von der Annahme der Solidaritätserklärung der Staats- und Regierungsoberhäupter des Forums der Archipel- und Inselstaaten auf der ersten Tagung auf hoher Ebene des Forums der Archipel- und Inselstaaten am 11. Oktober 2023 in Bali (Indonesien), in der die Archipel- und Inselstaaten ihre Entschlossenheit bekunden, bei der Bewältigung gemeinsamer Meeres- und Ozeanbelange, unter anderem in Bezug auf Klimawandel, eine nachhaltige meeresgestützte Wirtschaft und die Meeresumwelt, zusammenzuarbeiten, um die Nachhaltigkeit der Ozeane für künftige Generationen zu gewährleisten;

347. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Anstrengungen der von der Regierung Bermudas geleiteten Kommission für die Sargassosee zur Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung der Sargassosee;

348. *nimmt ferner Kenntnis* von dem unter der Schirmherrschaft des Arktis-Rates ausgehandelten Übereinkommen über die Verstärkung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in der Arktis und stellt fest, dass seine Durchführung die Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Region fördern wird;

349. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der mit dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) geschaffenen OSPAR-Kommission[155] und der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik;

350. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, bei der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission eine Unterkommis-

---

[153] Resolution 69/137, Anlage II.

[154] *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

[155] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

sion für den Zentralindischen Ozean mit dem Auftrag einzusetzen, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die Programme in den Bereichen Forschung, Dienstleistungen und Kapazitätsentwicklung zu koordinieren[156];

XIV
Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

351. *begrüßt* den Bericht der Ko-Vorsitzenden über die dreiundzwanzigste Tagung des Informellen Beratungsprozesses, deren Schwerpunkt auf dem Thema „Neue Meerestechnologien: Herausforderungen und Chancen“ lag;

352. *nimmt Kenntnis* von den auf der dreiundzwanzigsten Tagung des Informellen Beratungsprozesses vom 5. bis 9. Juni 2023 geführten Erörterungen zu dem Thema „Neue Meerestechnologien: Herausforderungen und Chancen“, bei denen die Delegationen und andere Teilnehmer unter anderem den potenziellen Nutzen neuer Meerestechnologien für die Bewältigung von Bedrohungen für die Ozeane, die Erleichterung von Ozeanbeobachtungen, den Aufbau resilienter Ozeane und Küstengemeinden, die Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels, die Bemühungen um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im Schifffahrtssektor, die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, die Erschließung erneuerbarer Energiequellen, die Verbesserung der Datenerhebung zur Stärkung der Meereswissenschaft und zur Erreichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung sowie für die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, hervorhoben, auf die im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung solcher Technologien auftretenden Herausforderungen hinwiesen und anerkannten, welch unverzichtbare Rolle der nationalen, regionalen und globalen Zusammenarbeit dabei zukommt, sicherzustellen, dass die nachhaltige Entwicklung der Ozeane allen Staaten zugutekommt, und auch, wie entscheidend wichtig ein gezielter Kapazitätsaufbau ist, der die Entwicklungsländer in die Lage versetzt, die durch diese neuen Technologien gebotenen Möglichkeiten zu nutzen;

353. *erkennt* die Rolle *an*, die dem Informellen Beratungsprozess als einzigartigem Forum für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen und bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert;

354. *begrüßt* die Tätigkeit des Informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, diese Tätigkeit und ihre Zielausrichtung zu verbessern;

355. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Ko-Vorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Informellen Beratungsprozess;

---

[156] Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/A-32/Decisions, Entschließung A-32/1.

356. *beschließt*, den Informellen Beratungsprozess in den nächsten vier Jahren fortzusetzen, im Einklang mit Resolution 54/33, und seine Wirksamkeit auf ihrer zweiundachtzigsten Tagung erneut zu überprüfen;

357. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die vierundzwanzigste Tagung des Informellen Beratungsprozesses für acht Sitzungen während der Woche vom 18. bis 21. Juni 2024 nach New York einzuberufen und die fünfundzwanzigste, sechsundzwanzigste und siebenundzwanzigste Tagung für jeweils acht Sitzungen in den Jahren 2025, 2026 bzw. 2027 einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, einschließlich Dokumentation, darüber hinaus informelle Vorbereitungstagungen einzuberufen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

358. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Unterstützung für die Einberufung einer fünfundzwanzigsten Tagung des Informellen Beratungsprozesses für acht Sitzungen im Jahr 2025 im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 samt den zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen, einschließlich Dokumentation, zu leisten;

359. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

360. *beschließt*, dass die Vertreterinnen und Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Ko-Vorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken und Tagegeld erhalten können;

361. *beschließt außerdem*, dass sich der Informelle Beratungsprozess bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner vierundzwanzigsten Tagung im Jahr 2024 auf das Thema „Der Ozean als Quelle nachhaltiger Lebensmittel“ und auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung im Jahr 2026 auf das Thema „Wiederherstellung von Meeresökosystemen“ konzentrieren wird;

XV
Koordinierung und Zusammenarbeit

362. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

363. *bekundet ihre Besorgnis* über die Entweihung von Seegräbern und die Plünderung von Schiffswracks, die solche Gräber darstellen, und fordert die Staaten auf, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, um die Plünderung und Entweihung von Schiffswracks, die Gräber darstellen, zu verhindern und so zu gewährleisten, dass im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere, soweit angezeigt, dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes, von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens allen in

Meeresgewässern befindlichen sterblichen Überresten die gebührende Achtung erwiesen wird;

364. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nach Bedarf zu verstärken;

365. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution der Leitung der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

366. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch, soweit angezeigt, durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

367. *anerkennt* die Arbeit, die UN-Ozeane im Rahmen seiner revidierten Aufgabenstellung und mit dem Rechtsberater der Vereinten Nationen/der Seerechtsabteilung als Koordinierungsstelle geleistet hat, ersucht die Koordinierungsstelle, die Website von UN-Ozeane zu pflegen, und legt in dieser Hinsicht den Staaten, internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, zweckgebundene finanzielle Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Bereich Rechtsangelegenheiten zur Unterstützung der Förderung des Völkerrechts zu leisten, und ermächtigt den Generalsekretär, aus diesen Beiträgen an den Treuhandfonds Auszahlungen für die Pflege der Website von UN-Ozeane, einschließlich einer online durchsuchbaren Datenbank, die ein Verzeichnis der Mandate der Mitglieder von UN-Ozeane und der von den jeweiligen Leitungsgremien der an UN-Ozeane teilnehmenden Organisationen genehmigten Prioritäten enthält und die Ermittlung potenzieller Bereiche der Zusammenarbeit und der Synergie bezweckt, sowie für Reisen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben zu tätigen;

XVI
Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

368. *dankt* dem Generalsekretär für die von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresberichte über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

369. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen 2023 zum fünfzehnten Mal den Welttag der Ozeane begangen haben[157], nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den diesbezüglichen Anstrengungen der Seerechtsabteilung, bittet die Staaten, internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und natürliche und juristische Personen, die künftige Begehung des Welttags der Ozeane zu unterstützen, auch indem sie freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge leisten, und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet

[157] Die Generalversammlung bestimmte mit ihrer Resolution 63/111 den 8. Juni zum Welttag der Ozeane.

des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

370. *verweist* auf die stetig wachsenden Aufgaben und Funktionen, die dem Generalsekretär im Seerechtsübereinkommen und in den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragen werden, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung in beispiellosem Maß zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, die Bereitstellung von technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Abteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

371. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen und insbesondere eine kombinierte Ausgabe des Seerechtsübereinkommens, des Teil-XI-Übereinkommens, des Übereinkommens über Fischbestände und des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse[158] zu veröffentlichen sowie das *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin) zu veröffentlichen.

XVII
Neunundsiebzigste Tagung der Generalversammlung

372. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33 Berichte, namentlich einen Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung und einen Bericht zum Schwerpunktthema der vierundzwanzigsten Tagung des Informellen Beratungsprozesses zu erstellen;

373. *hebt* die entscheidende Rolle der Jahresberichte des Generalsekretärs *hervor*, die Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene integrieren und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bilden;

374. *stellt fest*, dass die in Ziffer 372 genannten Berichte gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

375. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens neun Tage dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 372 genannten Berichts über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und Seerecht verfügt, ersucht

[158] Diese Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung über die Verwaltung von Meeresgeodaten.

den Generalsekretär, die Konsultationen auch weiterhin durch die Seerechtsabteilung zu unterstützen, und legt den Staaten nahe, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens eine Woche vor dem ersten Tag der ersten Runde der informellen Konsultationen Vorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

376. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

44. Plenarsitzung
5. Dezember 2023